

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. für Allgemeine Truppenangelegenheiten/Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

10. Jahrgang

Berlin, den 7. Januar 1943

1. Ausgabe

Inhalt:

Personaleinsatz in der Wehrmacht — Austausch von minderkriegsbrauchbaren Soldaten und Weltkriegsteilnehmern gegen uk-gestellte kv-Wehrpflichtige jüngerer Geburtsjahrgänge. S. 1. — Einberufung Uk-Gestellter, deren Uk-Stellung aufgehoben ist. Freiwillige Meldungen älterer Soldaten zur Feldwehrmacht. S. 3. — Persönliche Ausweiskontrolle von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Generals-(Admirals-)Rang. S. 3. — Übernahme der Strafvollstreckung bzw. des Strafvollzuges an durch Wehrmachtgerichte in den besetzten Gebieten verurteilten Soldaten bzw. Landeseinwohnern. S. 3. — Reichsbanknoten. S. 4. — Befreiung von Zöllen und der Umsatzausgleichsteuer und Erleichterung des Außenhandels. S. 4. — Reichskleiderkarte. S. 5. — Merkblatt für die Unterbringung zum Tode Verurteilter und für den Vollzug von Todesstrafen. S. 5. — Meldung über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht. S. 5. — Bildung und Ergänzung des Offizierkorps der Kraftfahrparktruppe. Auflösung des Ingenieuroffizierkorps (K). S. 5. — Vorlage von Offz.-Beurteilungen. S. 6. — Verleihung von Sturmabzeichen an Kommandeure vom Regimentskommandeur an aufwärts. S. 6. — Übersicht über die jahrgangsmäßige personelle Gliederung des Heeres. S. 6. — Prüfstempel im Soldbuch. S. 8. — Aufbewahrung von Soldbüchern. S. 9. — Dienstanweisungen. S. 9. — General der Osttruppen. S. 11. — Dienstanweisungen. S. 11. — Umbenennung der Infanterie. S. 12. — Medaille »Winterschlacht im Osten 1941/42« (Ostmedaille). S. 12. — Offizierstellenbesetzung. S. 12. — Beförderung uk-gestellter (entlassener) Reserveoffiziere sowie Offiziere z. V. bzw. d. Res. z. V. zum nächsthöheren Dienstgrad sowie von Res.-Offz.-Anwärtern zum Offizier. S. 13. — Wiederbeförderung ehemaliger Offiziere. S. 13. — Ehrenerklärung für gefallene ehemalige Offiziere. S. 13. — Berichtigung. S. 13. — Außerdienstliche Eignung der Sonderführer in Offizierstellen (Erklärung). S. 13. — Verwendungsgrundsätze für Wehrmachtbeamte a. K. S. 14. — Sicherheitsbestimmungen im Kriege. S. 14. — Umbenennung der Frontsammelstellen. S. 14. — Feldsonderbataillon. S. 14. — Übersendung der Personalunterlagen für Strafgefangene an die Feldstrafgefangenen-Abteilungen. S. 15. — Militärisches Schrifttum. S. 15. — Anzug und militärisches Auftreten von Verwundeten. S. 15. — Patr. S. m. K. und S. m. K. L'spur mit verkupfter Stahlhülse. S. 15. — Verschießen jugoslawischer Bentemmunition. S. 16. — Satz Schallmeßplangerät (A). S. 16. — Satz Anzählhilfsmittel. S. 16. — Kleines Knallgerät. S. 16. — Kältefeste Dopp. Z. S/60 und S/90. S. 16. — Fortfall von Rauchentwicklern bei Geschossen. S. 17. — Einführung des Ladungsaufbaues der 7,62 cm I. K. H. 290 (r) — russ. 27 —. S. 17. — Feldhaubitzzmunitionswagen 98 (Af. 4). S. 17. — 7,5 cm Stu. K. 40 (Justierung). S. 17. — Berichtigung. S. 17. — Pioniersprengmittel. S. 18. — Einführung des Satzes Pferdegasschutzvorrat 41. S. 18. — Einführung des Satzes Hundegasschutzvorrat 41. S. 18. — Einführung des Zusatzgeräts zum Tragesattel 23 für 10 cm Nb. W. 35. S. 18. — Versorgung des Heeres mit den für den täglichen Bedarf des Mannes erforderlichen Gebrauchsgegenständen. S. 18. — Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. S. 19. — Waffentechnische D-Vorschriften. S. 22. — Änderung von Druckvorschriften. S. 23. — Ausgabe von Luftwaffenvorschriften. S. 23. — Ausgabe von Deckblättern. S. 24. — Ungültigkeitserklärung einer Marinedruckvorschrift. S. 24. — Beilage: Heeres-Druckvorschriften-Verteilung.

Kraftfahrtechnischer Anhang S. 1 u. 2.

Führerbefehle

und Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht

1. Personaleinsatz in der Wehrmacht — Austausch von minderkriegsbrauchbaren Soldaten und Weltkriegsteilnehmern gegen uk-gestellte kv-Wehrpflichtige jüngerer Geburtsjahrgänge.

I:

1. Mit zunehmender Anspannung der Ersatzlage bei der Wehrmacht und gleichzeitig unausgesetzt steigender Verknappung der deutschen Arbeitskräfte im zivilen Bereich kommt es mehr denn je darauf an, die verfügbaren Kräfte an der richtigen Stelle einzusetzen.

Es gibt 2 Gesichtspunkte, die leitend sind und trotz aller Schwierigkeiten leitend bleiben müssen:

1. Die jungen voll tauglichen Männer an die Front, die älteren und minderkriegsbrauchbaren an die Kriegsaufgaben hinter der Front und in der Heimat!
2. Jeder Mann an den Platz, an dem er nach seiner Fähigkeit und seinen Kenntnissen am zweckmäßigsten Verwendung findet! Dies gilt besonders bei Mangelberufen und vorhandener Sonderausbildung.

Die Wehrmacht, die naturgemäß im Kriege durch ihre Einberufungen die Kraft der Nation am meisten belastet, muß führend in der Verwirklichung dieses Grundsatzes sein, der zwar selbstverständlich ist, gegen den aber immer wieder verstoßen wird (s. auch D 3/1 § 17 (1), § 26 (3) u. Anl. 9).

Nicht vereinbar mit diesen Gesichtspunkten ist es z. B., wenn ein Hufbeschlagschmied zu einer motorisierten Einheit einberufen und dort behalten, oder wenn ein Kraftfahrzeugmechaniker nicht einer motorisierten Einheit oder dem Werkstattendienst zugeführt wird. Ebenso falsch ist, wenn hochwertige Fachleute der Technik, Kriegswirtschaft oder der Verwaltung in untergeordneten Funktionen der Truppe beschäftigt oder womöglich festgehalten werden.

Hochqualifizierte Fachkräfte aller Art mit Spezialkenntnissen müssen also dementsprechend auch eingesetzt und nutzbar gemacht werden. Findet sich in der Wehrmacht eine derartige Verwendungsmöglichkeit nicht, so ist im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen eine Verwendung im zivilen Bereich in Erwägung zu ziehen.

2. Erste Voraussetzung dafür ist straffe und planmäßige Personalbewirtschaftung innerhalb der Wehrmacht. Es gilt, bei allen Wehrmachtsanteilen die immer noch vorhandenen personellen Reserven in rückwärtigen Diensten und Einrichtungen sowie im Heimatkriegsgebiet für die fechtende Truppe restlos verfügbar zu machen. Dies ist nur durch eine laufend zweckentsprechend gesteuerte Personalbewegung innerhalb der Wehrmachtteile zu erreichen. Es kommt hierbei darauf an, jeden Mann, auch den infolge Verwundung oder Krankheit nur vorübergehend nicht mehr feldverwendungsfähigen — seiner jeweiligen Kriegsverwendungsfähigkeit (Tauglichkeitsgrad und Jahrgangszugehörigkeit) — entsprechend am richtigen Platze einzusetzen und so im Austausch sowohl im Heimatkriegsgebiet und den besetzten Gebieten als auch in rückwärtigen Diensten und Einrichtungen nach ihrer Kriegsverwendungsfähigkeit nicht dorthin gehörige Kräfte für die Front frei zu machen. Für Truppe und Dienststellen durch diesen Personalwechsel entstehende Härten müssen im Interesse des Gesamterfolges in Kauf genommen werden.

3. Darüber hinaus muß aber auch von der Wehrmacht jede Möglichkeit wahrgenommen werden, den Bedarfsstellen im zivilen Bereich mit Rücksicht auf die Anspannung ihrer Personallage zu helfen.

Dauernd minderkriegsbrauchbare Soldaten, deren militärische Verwendungsmöglichkeit in keinem Verhältnis zu dem Nutzen steht, den sie auf Grund ihrer Vorbildung im zivilen Bereich für die Reichsverteidigung wesentlich zweckdienlicher leisten können, sind beschleunigt im Austausch gegen Uk-Gestellte mit dem Tauglichkeitsgrad kv oder gvF — insbesondere solche aus den Geb.-Jahrgängen 1908 und jünger — an die entsprechenden Bedarfsstellen abzugeben. Dies gilt vor allem für kriegsverschonte Soldaten, die für einen Einsatz nicht mehr in Frage kommen. Formale Bedenken (z. B. Möglichkeit von Rückfällen, hinsichtlich Festlegung der Versorgungsberechtigung, spätere Ansprüche) müssen zurücktreten; einengende militärärztliche Vorschriften sind zu lockern. Auch für Weltkriegsgediente kommt dieser Austausch in Betracht (s. II).

4. Die Oberkommandos der Wehrmachtteile werden gebeten, für ihren Bereich Anord-

nungen zu geben, die alle Truppenführer und Dienststellenleiter insbesondere auch der unteren Dienststellen erneut verpflichten, den Personaleinsatz dauernd im Sinne vorstehender Grundsätze zu überprüfen. Insbesondere werden die Befehlshaber und Kommandeure bei ihren Truppenbesuchen sich dieser Frage anzunehmen haben.

5. Die gem. D 3/14 zur Entscheidung von Uk-Anträgen befugten Wehrrersatzdienststellen werden ermächtigt, ohne Rücksicht auf die bestehende Uk-Sperre den Personalaustausch zwischen der Wehrmacht und den Bedarfsstellen im zivilen Bereich im Sinne vorstehender Grundsätze und den Richtlinien nach Ziff. II durchzuführen. Hierzu ist erforderlich, daß die Wehrrersatzdienststellen mit den Arbeitseinsatzbehörden sowie mit den Bedarfsstellen aus Kriegswirtschaft, Verkehr und Verwaltung dauernd in guter Verbindung über Austauschwünsche und -möglichkeiten bleiben.

II.

Für den Personalaustausch zwischen Wehrmacht und zivilen Bedarfsstellen gelten folgende Richtlinien:

1. Anträgen von Bedarfsstellen auf Uk-Stellung von dauernd gvH- oder av-Soldaten ist grundsätzlich zu entsprechen, wenn von der Bedarfsstelle gleichzeitig ein Uk-Gestellter des Geb.-Jahrgangs 1908-22 mit dem Tauglichkeitsgrad kv oder gvF zur Verfügung gestellt wird.
2. Soldaten mit Tauglichkeitsgrad wu und av oder in Ausnahmefällen auch dauernd gvH oder Soldaten, die aus einem anderen Grund entlassen werden, sind bei ihrer Entlassung dem für den Wohnort des Mannes zuständigen Arbeitsamt zur Verwendung in der kriegswichtigen gewerblichen Wirtschaft bzw. den Verkehrs- oder Verwaltungsbehörden gegen Ersatzstellung anzubieten. Auch in diesem Falle soll in der Regel Zug um Zug Austausch mit einem Uk-Gestellten möglichst des Geb.-Jahrganges 1908 und jünger, mit Tauglichkeitsgrad kv oder gvF gewährleistet sein.

Im Falle einer notwendigen Umschulung braucht der Ersatz dafür von dem Arbeitsamt usw. erst gestellt zu werden, wenn die Umschulung abgeschlossen ist. Zeitpunkt ist in jedem Einzelfall festzulegen.

3. Einer früheren Weisung des Führers entsprechend, ist auch der Austausch von Weltkriegsteilnehmern aller Tauglichkeitsgrade weiter zu fördern. Hierfür ist ebenfalls Voraussetzung, daß von der Bedarfsstelle bzw. dem Arbeitsamt zur Einberufung als Ersatz für den zu entlassenden Weltkriegsteilnehmer ein jüngerer kv- oder gvF-Mann gestellt wird.
4. Für die Durchführung der Uk-Stellung zu 1 bis 3 gelten die Bestimmungen der D 3/14.
5. Vertreter der Arbeitsämter haben gem. Vereinbarung mit dem Reichsarbeitsminister bei Musterungen und Nachmusterungen zu überprüfen, inwieweit die von der Wehrmacht nicht beanspruchten Wehrpflichtigen (Ers. Res. II nzw. Ers. Res. MC, zeitlich Untaugliche, wu-Männer, von Erfüllung des

Wehrdienstes Ausgeschlossene) in kriegswichtigen Verwaltungen oder Betrieben eingesetzt sind. Wo dies nicht der Fall ist, ist für ihren kriegswichtigen Einsatz Sorge zu tragen. Jedoch sind derartige Angehörige des Geb.-Jahrgangs 1925 und jüngerer Geb.-Jahrgänge erst mit Einberufung ihres Geb.-Jahrganges dem vorgesehenen kriegswichtigen Einsatz zuzuführen. Die betr. Bedarfsstelle hat dafür in der Regel einen uk-gestellten kv oder gvF-Mann (möglichst des Geb.-Jahrganges 1908 und jünger) Zug um Zug zur Einberufung namhaft zu machen, bei erforderlicher Umschulung des Neueingestellten jedoch erst nach abgeschlossener Umschulung.

Keitel

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
— 7875/42 g — AHA/Ag/E — WFSt/Org II
vom 10. 12. 42

2. Einberufung Uk-Gestellter, deren Uk-Stellung aufgehoben ist. Freiwillige Meldungen älterer Soldaten zur Feldwehrmacht.

I.

Es hat sich ergeben, daß in zahlreichen Fällen Wehrpflichtige, deren Uk-Stellung aufgehoben wurde, trotzdem nicht sofort einberufen, oder daß sie nach Abschluß ihrer Ausbildung noch längere Zeit in der Ersatzwehrmacht belassen wurden.

Ein derartiges Verfahren trägt der Ersatzlage der Feldwehrmacht nicht Rechnung.

Es wird daher befohlen:

1. Uk-gestellte Wehrpflichtige, deren Uk-Stellung aufgehoben wird, sind grundsätzlich, gegebenenfalls ohne Rücksicht auf festgelegte Einstellungstermine, sofort einzuberufen. Wehrpflichtige der Kriegsmarine (Mar. Res. I u. II) sind hierzu der zuständigen Stammeinheit namhaft zu machen, die der Wehrersatzdienststelle Gestellungsort und -tag umgehend mitteilt.
2. Unausgebildete sind nach Abschluß ihrer Ausbildung so schnell wie möglich der Feldwehrmacht zuzuführen, bereits Ausgebildete sofort mit der nächsten Ersatzzuführung zur Feldwehrmacht.

II.

Die Wehrpflichtigen der Geb.-Jahrg. 1908 und jünger sind, soweit sie kv oder gvF sind, zum Einsatz in der Front bestimmt, die Angehörigen der Geb.-Jahrg. 1907 und älter in der Regel für die rückwärtigen Dienste. Dessen ungeachtet können sich Soldaten der Geb.-Jahrg. 1907 und älter zum Einsatz in der fechtenden Truppe freiwillig melden. Solchen Meldungen ist, wenn der Tauglichkeitsgrad auf kv oder gvF lautet, möglichst zu entsprechen.

Für die hauptberuflichen Gefolgschaftsmitglieder der NSDAP. und ihrer Gliederungen ist die Verwendung in der Front gemäß Verfügung O. K. W./AHA/Ag/E (Vb) Nr. 834/40 geh. v. 11. 4. 40 ohne Rücksichtnahme auf ihren Geb.-Jahrgang ausdrücklich festgelegt.

Soldaten aus den Geb.-Jahrgängen 1907 und älter, die nach Persönlichkeit und Eignung als Führersatz in Frage kommen, sind zur Verwendung in der fechtenden Truppe vorzusehen.

Im Auftrage
Olbricht

O. K. W., 11. 12. 42

1 k 35
8005/42 g AHA/Ag/E (V Z).

3. Persönliche Ausweiskontrolle von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Generals- (Admirals-) Rang.

Im Generalsrang stehende Offiziere und Wehrmachtbeamte sind bisher von der Überwachung im Wehrmachtreiseverkehr ausgenommen worden.

Eine Beschränkung des Personenkreises von Wehrmachtangehörigen, die sich den Streifen gegenüber auszuweisen haben, ist jedoch während des Krieges nicht tragbar. Auch die Uniform von Generalen (Admiralen) wird von Rechtsverbrechern widerrechtlich bei Straftaten und insbesondere auch von feindlichen Agenten getragen.

Unter Aufhebung entgegenstehender Verfügungen wird daher angeordnet:

Alleinreisende Generale, Admirale und Wehrmachtbeamte im Generalsrang unterliegen der Ausweiskontrolle seitens der Streifen. Bei Reisen in Begleitung genügt die Kontrolle des Begleiters (Adjutant).

Keitel

O. K. W., 10. 12. 42
— 1277/42 g — AWA/W Allg (II c).

4. Übernahme der Strafvollstreckung bzw. des Strafvollzuges an durch Wehrmacht- gerichte in den besetzten Gebieten verurteilten Soldaten bzw. Landeseinwohnern.

1. Der Erlaß v. 13. 5. 1942 (H. M. 1942 Nr. 433) wird zu II Abs. 1 auf die besetzten dänischen Gebiete bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafen von mehr als 3 Monaten ausgedehnt.

Ablieferung erfolgt für den Bereich des Befehlshabers der deutschen Truppen in Dänemark im Zuchthaus und den Strafgefängnissen Hamburg-Fuhlsbüttel.

Die Strafen werden vollzogen gegen

Männer

Zuchthaus- und Gefängnisstrafen in dem Zuchthaus und den Strafgefängnissen Hamburg-Fuhlsbüttel, Suhrenkamp.
— Generalstaatsanwalt in Hamburg —.

Frauen

Zuchthausstrafen in dem Frauenzuchthaus Lübeck-Lauerhof.
— Generalstaatsanwalt in Kiel —.

Gefängnisstrafen in dem Zuchthaus und den Strafgefängnissen Hamburg-Fuhlsbüttel, Suhrenkamp.

— Generalstaatsanwalt in Hamburg —.

2. Gefängnisstrafen gegen Landeseinwohner (Frauen) aus dem Bereich des Wehrmachtbefehlshabers in Norwegen werden an Stelle in der Haftanstalt Hamburg-Altona in dem Zuchthaus und den Strafgefängnissen Hamburg-Fuhlsbüttel, Suhrenkamp vollzogen.

Der Erlaß H. M. 1942 Nr. 433 ist unter II C handschriftlich zu ändern.

O. K. W., 21. 12. 42

54 c 10 Bes. Geb. Allg. Tr Abt (Str II).
Str 3747/42

5. Reichsbanknoten.

Von ausl. Freiwilligen hereingenommene Reichsbanknoten aus der Zeit der Inflation geben Veranlassung, nochmals alle zur Zeit gültigen Reichsbanknoten und deren Aussehen zwecks Bekanntgabe an die ausl. Freiwilligen-Organisationen zu veröffentlichen. Grundsätzlich sind sämtliche Noten, die ein Ausgabedatum vor dem 11. Oktober 1924 tragen, wertlos. Ferner sind sämtliche Rentenbank-scheine mit Ausnahme der 1-M., 2-M. und 5-M.-Scheine (bei 5-M.-Scheinen Ausgabe vom 2. 1. 1926) nicht mehr umlaufsfähig und mit dem 16. 12. 1942 wertlos. Nachstehend wird eine Beschreibung der noch umlaufsfähigen Reichsbanknoten veröffentlicht.

10,— *R.M.* vom 22. Januar 1929, II. Ausgabe, umlaufsfähig

Die Noten tragen rechts das im Stahl-druck hergestellte Kopfbildnis von Albrecht Daniel Thaer und links auf dem Schaurande ein Kopfwasserzeichen desselben Mannes.

20,— *R.M.* vom 22. Januar 1929, II. Ausgabe, umlaufsfähig

Die Noten tragen rechts das im Stahl-druck hergestellte Kopfbildnis von Werner von Siemens und links auf dem Schaurande ein Kopfwasserzeichen desselben Mannes.

50,— *R.M.* vom 11. Oktober 1924, I. Ausgabe, umlaufsfähig

Mit Männerkopfbildnis von Holbein.

50,— *R.M.* vom 30. März 1933, II. Ausgabe, umlaufsfähig

Die Noten tragen rechts das im Stahl-druck hergestellte Kopfbildnis von David Hanse-mann und links auf dem Schaurande ein Kopfwasserzeichen desselben Mannes.

100,— *R.M.* vom 11. Oktober 1924, I. Ausgabe, umlaufsfähig

Mit Frauenkopfbildnis von Holbein.

100,— *R.M.* vom 24. Juni 1935, II. Ausgabe, umlaufsfähig

Die Noten tragen rechts das im Stahl-druck hergestellte Kopfbildnis von Justus Liebig und links auf dem Schaurande ein Kopf-wasserzeichen desselben Mannes.

1000,— *R.M.* vom 11. Oktober 1924, I. Ausgabe, umlaufsfähig

Kopfbildnis eines Patriziers von Holbein.

1000,— *R.M.* vom 22. Februar 1936, II. Ausgabe, bisher noch nicht verausgabt

Die Noten tragen rechts das im Stahl-druck hergestellte Kopfbildnis von Karl Friedrich Schinkel und links auf dem Schaurande ein Kopfwasserzeichen desselben Mannes.

O. K. W., 2. 12. 42

59 B 1 o
14139/42 W B (Xa).

Bekanntgegeben.

Die Freiwilligenverbände werden auf die Beachtung des vorstehenden Erlasses besonders hingewiesen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 12. 42

59 a 20
9586/42 B 9 (II B 1).

6. Befreiung von Zöllen und der Umsatzausgleichsteuer und Erleichterung des Außenhandels.

— H. V. Bl. 1942 Teil B S. 518 Nr. 908 —

In einem weiteren Erlaß vom 25. 11. 1942 — Z 2051 — 3 II — hat der RdF bestimmt, daß die Abgabenbefreiung der Verordnung vom 25. 11. 1942 auch auf Waren des bisher unbesetzten Frank-reich anzuwenden ist.

Ferner wird Ausfuhrzollfreiheit für Waren ge-währt, die aus dem deutschen Zollgebiet in das bisher unbesetzte Frankreich ausgeführt werden.

Es wird weiter darauf hingewiesen, daß Bear-beitungsvorgänge (z. B. Rösten und Zerkleinern von Kaffee) die Waren nicht zu Erzeugnissen der in der Verordnung vom 25. 11. 1942 — H. V. Bl. 1942 Teil B S. 518 Nr. 908 — genannten Gebiete machen.

Der Erlaß des RdF vom 27. 10. 1941 — Z 2603 — 610 II — H. V. Bl. 1942 Teil B S. 299 Nr. 478 —, betr. die Zollbehandlung des Warenverkehrs bei der Verlagerung kriegswichtiger Aufträge (Ver-lagerungsgut), bleibt in vollem Umfange bestehen; er ist von den Dienststellen der Wehrmacht bei Verlagerungsaufträgen im Verkehr mit den be-setzten Ostgebieten, Dänemark, Griechenland, Kroatien, der Slowakei und dem bisher unbe-setzten Frankreich anzuwenden. Der Erlaß vom 27. 10. 1941 darf auch gegenüber den besetzten Gebieten Frankreichs, den besetzten Gebieten Belgiens, den besetzten Gebieten Norwegens, den besetzten niederländischen Gebieten, den besetzten serbischen Gebieten und dem Generalgouvernement weiter angewandt werden, wenn der Zollbeteiligte es wegen der besonderen Vergünstigungen für Verlagerungsgut (z. B. Befreiung von der stat. Ab-gabe und von Ein- und Ausfuhrverboten) beantragt. In allen Fällen ist mit dem Zollantrag die nach III 3 des RdF-Erlasses vorgeschriebene Bescheini-gung beizubringen, zu deren Ausstellung aber nur die unter V des o. a. RdF-Erlasses aufgeführten Dienststellen berechtigt sind.

In der Veröffentlichung des RdF-Erlasses vom 2. 6. 1942 — Z 2603 — 1060 II — H. M. 1942 S. 387 Nr. 725 — ist unter Hinweis auf diese Bekanntgabe unter I Abs. 1 zu streichen:

„Frankreich (unbesetztes Gebiet)“.

O. K. W., 15. 12. 42

60 h 42
14302/42 W B (VIIIa).

Bekanntgegeben.

Ab sofort ist bei der Einfuhr von Waren aus dem bisher unbesetzten Frankreich der RdF-Erlass vom 2. 6. 1942 — Z 2603 — 1060 II — H. M. 1942 S. 387 Nr. 725 — nicht mehr anzuwenden.

H. V. Bl. 1942 Teil B S. 299 Nr. 478 und S. 518 Nr. 908 sind mit Hinweis zu versehen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 12. 42

B 60 h 42. 10
703/42 Z (IV).

7. Reichskleiderkarte.

— O. K. W. v. 24. 11. 1942 — 2 f 32 Beih. 1
3414/42 geh.

AWA/WB (IIIc) — H. M. 1942 S. 625 Nr. 1094 —

Die Ziffer III des Vorgangserlasses gilt auch für die bei Wehrmachtsanitätsdienststellen eingesetzten technischen Assistentinnen.

Ziffer III ist wie folgt zu ergänzen:

- a) in der Überschrift ist hinter Betreuungshelferinnen hinzuzusetzen: »und technische Assistentinnen«.
- b) in Ziffer I (1. Zeile) sowie in Ziffer 3 (2. und 3. Zeile) füge hinter Betreuungshelferinnen ein: »sowie technische Assistentinnen«.

O. K. W., 16. 12. 42
2 f 32 Beih. 1
15160/42 WB (IIIc).

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 12. 42
— 31 a/c — Abt Bkl (I).

8. Merkblatt

für die Unterbringung zum Tode Verurteilter und für den Vollzug von Todesstrafen.

Zusatz zu dem durch besonderen Verteiler herausgegebenen Merkblatt zu Abschnitt B Teil II Ziff. 1 e als 2. Absatz:

»Für das Heer gilt die Sonderbestimmung in H. M. 1940 Nr. 1148.«

O. K. W., 17. 12. 42

54 e 10 — Strafvollstr. i. Kr. — Tr Abt (Str. II).
7426/42 g.

9. Meldung über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht.

— H. M. 1942 Nr. 8 —

Der Meldeweg der Bezugsverfügung ist nicht auf die Fahnenflucht Wehrmachtangehöriger beschränkt. Er ist daher auch einzuhalten bei Fahnenflucht von Wehrmachtgefolge, das den Strafvorschriften des Militärstrafgesetzbuches unterworfen ist (MStGB § 155; H. V. Bl. 1940 Teil C Nr. 333; H. V. Bl. 1940 Teil B Nr. 449; M. V. Bl. 1940 Nr. 159, Nr. 3; M. V. Bl. 1940 Nr. 357; L. V. Bl. 1940 Nr. 541, 1109, 1428 und 1566; L. V. Bl. 1941 Nr. 253, 556, 939 und 1037).

O. K. W., 26. 11. 42
— 3222/10. 42 g (III H) — A Ausl/Abw — Abw III.

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 12. 42

4 f
11010/42 g. Tr Abt (Ia).

10. Bildung und Ergänzung des Offizierkorps der Kraftfahrparktruppe.

Auflösung des Ingenieuroffizierkorps (K).

Oberkommando des Heeres
Heerespersonalamt

Ag P 1/3. Abt. Nr. 8960/42

Ag P 1/7. Abt. Nr. 6450/42

Führerhauptquartier, den 19. 12. 1942.

Der Führer hat für die Dauer des Krieges befohlen:

1. Das Offizierkorps der neugeschaffenen Kraftfahrparktruppe wird aus den jetzt vorhandenen Offizieren der in der Kraftfahrparktruppe zusammengefaßten Kfz.-Instandsetzungsdienste und -Einrichtungen des Heeres und aus Ingenieuroffizieren (K) des Heeres gebildet. Die ehem. Ingenieuroffiziere sind dabei so einzusetzen, daß ihre technische Ausbildung voll ausgenutzt wird.
2. Die Ergänzung des Offizierkorps der Kraftfahrparktruppe während des Krieges erfolgt aus Offizieren der mot. Truppenteile aller Waffen, die nicht mehr oder vorübergehend nicht mehr die volle körperliche bzw. sonstige Eignung für die Verwendung in der

kämpfenden Truppe haben. Außerdem können geeignete techn. Beamte (K) und geeignete Schirmmeister (K) bzw. Oberschirmmeister (K) zu den Offizieren der Kraftfahrparktruppe übernommen werden. Eine Annahme von aktiven bzw. Res. Offz. Bewerbern für die Kraftfahrparktruppe findet nicht statt.

3. Das jetzige Ing. Offz. Korps (K) wird aufgelöst. Es treten die Ingenieuroffiziere (K), die 1908 und früher geboren sind, zur Kraftfahrparktruppe über. Diejenigen Ingenieuroffiziere (K), die 1909 und später geboren sind, werden unbeschadet ihrer späteren Wiederverwendung in der Kraftfahrparktruppe bei Eignung zu den Offizieren der kämpfenden Truppe übernommen und finden in mot. Einheiten der von ihnen erbetenen Waffengattung Verwendung. Diese Regelung betrifft sowohl die aktiven Ingenieuroffiziere als auch die Ing. Offz. d. Res. und z. V. der Fachrichtung Kraftfahrwesen. Der z. Z. noch in der Ausbildung befindliche Nachwuchs für die akt. und Res. Ing. Offz.-Laufbahn (K) hat sein Studium zu Ende zu führen, soweit er den Abschluß seines Studiums (Diplomhauptprüfung) bis zum Herbst 1943 erreicht. Der übrige Nachwuchs hat sein Studium abzubrechen. Anordnungen über die Eingliederung in

den Nachwuchs der Truppenoffiziere ergehen gesondert. Der bisherige Nachwuchs kann später in der Kraftfahrparktruppe verwendet werden und dann unter Anrechnung der bereits erreichten Hochschulausbildung sein Studium abschließen.

4. Während des Krieges können jüngere aktive Offiziere der Kraftfahrparktruppe, die nicht mehr voll kv. sind und auch voraussichtlich nicht mehr voll kv. werden, ein zusätzliches Hochschulstudium erhalten, um dann in besonderen Stellen Verwendung zu finden.

Nach dem Kriege werden dazu die befähigsten Offiziere der Kraftfahrparktruppe ausgewählt werden.

5. Die Ergänzung des Offizierkorps der Kraftfahrparktruppe im Frieden wird zu gegebener Zeit befohlen.
6. Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Im Auftrage des Führers
Schmundt

II. Vorlage von Offz.-Beurteilungen.

— H. M. 1942 Nr. 976 B. —

Gemäß Verfügung H. M. 1942 Nr. 976 Abschn. B sind dem O. K. H. zum 1. April 1943 — Stichtag 1. März 1943 — Beurteilungen vorzulegen über

1. alle Offiziere der DAL A*),
2. alle Offiziere der DAL B,

3. Offiziere d. B. und z. V. vom Hauptmann (Rittmeister) und den entsprechenden Dienstgraden der San., Vet.- und Ing.-Offiziere sowie der Offiziere (W) einschl. aufwärts.

Im Auftrage
Schmundt

O. K. H., 4. I. 43

— 38/43 — PA/Ag P 1/1. Abt. (a I).

*) Also auch alle in die DAL A aufgenommenen bisher in der DAL C geführten Kriegsoffiziere und Kriegsoffiziere (W) (vgl. HM. 42 Nr. 983).

12. Verleihung von Sturmabzeichen an Kommandeure vom Regimentskommandeur an aufwärts.

Werden die Bedingungen der Sturmabzeichen — Infanterie-Sturmabzeichen, Panzerkampfabzeichen — in besonderen Fällen auch von Kommandeuren vom Regimentskommandeur an aufwärts erfüllt, so erfolgt die Verleihung durch das O. K. H.

Anträge, die von den nächsthöheren Vorgesetzten a. d. D. vorzulegen sind, müssen neben kurzer Angabe der Einsätze, bei denen die Bedingungen erfüllt sind, die Bestätigung enthalten, daß diese Angriffe in den betr. Regiments- usw. Abschnitten als Sturmtage im Sinne der Bestimmungen gewertet sind.

O. K. H., 31. 12. 42

— 15193/42 — PA (Z) V/Vf.

13. Übersicht über die jahrgangsmäßige personelle Gliederung des Heeres.

(Unteroffiziere und Mannschaften) — H. M. 42 Nr. 878 —

A. Fechtende Truppe.

Lfd. Nr.	Einheit	Ersatz durch Geb. Jahrg.	Bemerkungen
1	Kommandobehörden (vom Gen. Kdo. an aufwärts)	k. v. und g. v. F. 07 und älter (Schwerpunkt: 01 bis 07)	
2	Infanterie	k. v. und g. v. F. 08 und jünger	Wirtschaftspersonal (Schreiber, Köche usw.) möglichst nur g. v. F. oder ältere Geburtsjahrgänge.
3	Schnelle Truppen	k. v. und g. v. F. 08 und jünger	
4	Artillerie (einschl. Karten und Verm. Abt.)	k. v. und g. v. F. 08 und jünger	
5a	Pioniere	k. v. und g. v. F. 08 und jünger	
5b	Bau- und Straßenbautruppen sowie Brückenbautruppen	k. v. und g. v. F. 07 und älter	Falls im Heimatkriegsgebiet eingesetzt: k. v. und g. v. F. 1900 und älter oder g. v. H. und a. v. aller Geb. Jahrg.
6	Nebeltruppen	k. v. und g. v. F. 08 und jünger	Bodenständige oder in rückwärtigen Gebieten eingesetzte Nachr. Einheiten: k. v. und g. v. F. 07 und älter.
7	Nachr. Truppen	k. v. und g. v. F. 08 und jünger	
8	Eisenbahn-pioniere	k. v. und g. v. F. 01 und jünger	Spezialisten: Ausnahmsweise auch 13 und älter.
9	Technische Tr.	k. v. und g. v. F. 01 bis 07	
10	Bodenständige Divisionen	k. v. und g. v. F. 07 und älter	Schwerpunkt: 08 bis 13.
11	Divisionen 15. Welle, soweit nicht bodenständig	k. v. und g. v. F. 13 und älter	

Lfd. Nr.	Einheit	Ersatz durch Geb. Jahrg.	Bemerkungen
B. Versorgungstruppen.			
1	Nachschubtruppen	k. v. und g. v. F. 07 und älter	
2	Verwaltungstruppen	k. v. und g. v. F. 07 und älter	
3	Sanitätstruppen	k. v. und g. v. F. 07 und älter	San.-Dienstgrade der fechtenden Truppe wie fechtende Truppe. Im rückw. Armeegebiet und in den Mil. Verw. Bez. auch g. v. H.-Soldaten aller Geburtsjahrgänge.
4	Veterinärtruppen	k. v. und g. v. F. 07 und älter	Hufbeschlagschmiede auch 08 und jünger (Schwerpunkt: 08 bis 13). Im rückw. Armeegebiet und in den Mil. Verw. Bez. auch g. v. H.-Soldaten aller Geburtsjahrgänge.
5	Feldzeugtruppen	k. v. und g. v. F. 07 und älter	
6	Kraftfahrparktruppen	k. v. und g. v. F. 07 und älter	Fachtechn. Personal und Kfz.-Spezialisten des Feldheeres auch k. v. und g. v. F. 08 bis 13, in besonderen Ausnahmefällen 14 bis 18.
7	Wasserversorgungstruppen	k. v. und g. v. F. 07 und älter	
8	Ordnungstruppen	k. v. und g. v. F. 07 und älter	Im rückw. Armeegebiet und in den Mil. Verw. Bez. auch g. v. H.-Soldaten aller Geburtsjahrgänge.
9	Feldpost	k. v. und g. v. F. 07 und älter	
C. Sicherungstruppen.			
	Sicherungseinheiten	k. v. und g. v. F. 07 und älter	Im rückw. Armeegebiet und in den Mil. Verw. Bezirken auch g. v. H.-Soldaten aller Geburtsjahrgänge.
D. Sonstige Truppen und Dienststellen.			
1	Transportdienststellen	k. v. und g. v. F. 07 und älter (je nach Art des Einsatzes auch g. v. H. aller Geburtsjahrgänge)	Im Heimatkriegsgebiet nur k. v. und g. v. F. 1900 und älter oder g. v. H. und a. v. aller Geburtsjahrgänge.
2	Betreuungseinheiten und Streifendienste	k. v. und g. v. F. 07 und älter (je nach Art des Einsatzes auch g. v. H. aller Geburtsjahrgänge)	Im Heimatkriegsgebiet nur k. v. und g. v. F. 1900 und älter oder g. v. H. und a. v. aller Geburtsjahrgänge.
3	Frontsammel- und Leitstellen	k. v. und g. v. F. 07 und älter (je nach Art des Einsatzes auch g. v. H. aller Geburtsjahrgänge)	Im Heimatkriegsgebiet nur k. v. und g. v. F. 1900 und älter oder g. v. H. und a. v. aller Geburtsjahrgänge.
4	Propagandatruppen	k. v. und g. v. F. 07 und älter oder g. v. H.; soweit in der fechtenden Truppe eingesetzt: auch k. v. und g. v. F. 08 und jünger. (Schwerpunkt 08 bis 13.)	
E. Tropeneinheiten.			
1	Fechtende Truppe	tdf. 14 und jünger (Schwerpunkt: 14 bis 19)	20 und jünger: Siehe »OKH (Ch H Rüst u. BdE) 23b 12/14a Tr. Abt. IIa Nr. 8710/42 geh. v. 14. 10. 42« (gilt nicht für tdf. »Ost«).
2	Versorgungs- und Sicherungstruppen	tdf. 13 und älter (Schwerpunkt: 08 bis 13)	

Lfd. Nr.	Einheit	Ersatz durch Geb. Jahrg.	Bemerkungen
----------	---------	--------------------------	-------------

F. Heimatkriegsgebiet.

Alle Truppenteile, Kommando- behörden, Dienststellen usw.	k. v. und g. v. F. 1900 und älter oder g. v. H. und a. v. aller Geburtsjahrgänge.	ausgenommen: Ausbildungs- personal bei Ausb.- und Lehr- truppen.
--	---	--

Anmerkung:

1. Zu A.—E.: Das für die Truppen und Dienststellen des Feldheeres vorgesehene Ersatzpersonal im Ersatz-
heer ist dementsprechend einzuteilen.
2. Zu F.: Siehe Verfügung „Der Chef H. Rüst u. BdE 23b 12/14a Tr. Abt. (IIa) Nr. 9411/42 geh. vom 3. 11. 42“

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 12. 42
— 10. 494/42 g — Tr Abt (IIa).

14. Prüfstempel im Soldbuch.

Überwachungsgründe machen es notwendig, die Personalausweise (Soldbücher) der Soldaten (Wehrmachtbeamten) mit einem Prüfstempel zu versehen. Hierzu wird befohlen:

1. Sämtliche Soldbücher sind erstmalig bis
spätestens 28. 2. 1943 auf Seite 15 unter Streichung des dortigen Kopfvordruckes mit dem
Dienststempel der für den Soldbuchinhaber
am Tage der Abstempelung zuständigen Ein-
heit (Truppeneinheit bzw. Dienststelle, in
deren Planstärke der Soldat geführt wird)
abzustempeln.
2. Es ist nur der Dienststempel mit der offenen
Einheitsbezeichnung zu verwenden. Benutzung
des Dienststellenstempels mit Feldpostnummer
wird verboten. Der Stempelabdruck muß mit
allen Buchstaben gut leserlich sein. Stempel-
ung, Datum, handschriftliche Bescheinigung
und Vermerk der Stammrollennummer des
Soldbuchinhabers wie nachstehend.

	 (Datum)
	 (Name des Einheitsführers)
K. St. Nr. bzw. Tr. St. Nr.	 (Dienstgrad u. Dienststellung des Einheitsführers)

3. Die erstmalige Aufnahme des Prüfstempels
und der Bescheinigung hat auf dem obersten
Teil der Seite 15 zu erfolgen, damit genügend
Raum für weitere Abstempelungen
bleibt. Solche werden in wechselnden Zeit-
abständen von Fall zu Fall angeordnet wer-
den.
4. Es ist darauf zu achten, daß die eigenhändige
Namensunterschrift des Einheitsführers für
jedermann (Streifendienst usw.) lesbar ist.
5. Einheiten, die keinen Dienststempel führen
(vgl. H. M. 1942 Nr. 1093) haben die Sold-
bücher der zuständigen nächsten vorgesetzten
• Dienststelle zur Abstempelung vorzulegen.
6. Einheiten des Sanitätsdienstes stempeln
nur die Soldbücher ihres Stammpersonals ab,

während die Soldbücher derzeitiger Lazarett-
insassen erst nach deren Rücktritt bzw. Ver-
setzung zur zuständigen Truppeneinheit
(Dienststelle) mit dem Prüfstempel zu ver-
sehen sind. Dies gilt auch für den Fall, daß
der jetzige Lazaretaufenthalt länger als bis
28. 2. 1943 dauert.

Entsprechend ist zu verfahren bei Soldaten,
die eine Freiheitsstrafe in einer Wehr-
machtstrafvollstreckungseinrichtung verbü-
ßen, da sie nicht als dorthin »versetzt« gelten.

7. Für Soldaten, die sich zur Zeit auf Kom-
mando, auf Lehrgängen, in Urlaub usw.
befinden, ist die Abstempelung sofort nach
Rückkehr zu ihrer Dienststelle vorzunehmen.
Überdauert jedoch die derzeitige Komman-
dierung den 28. 2. 1943, so hat diejenige
Dienststelle, zu der der Soldat, Lehrgangsteil-
nehmer, Waffenschüler usw. kommandiert ist,
die Stempelung mit ihrem Dienststempel
durchzuführen.
8. Jede Einheit, zu der ein Soldat bis 28. 2. 1943
versetzt wird oder nach Kommando,
Lazaretaufenthalt, Strafverbüßung usw. zu-
rücktritt, hat das Soldbuch sofort nach Ein-
treffen des Soldaten auf richtige Abstempelung
zu überprüfen, erforderlichenfalls die etwa
fehlende Abstempelung nachzuholen. Zwei-
malige Abstempelung anlässlich der erst-
maligen Kontrollmaßnahme ist verboten.
9. Die vorgeschriebenen Eintragungen auf S. 4
bzw. 17 des Soldbuches werden durch vor-
stehende Regelung nicht berührt.
10. Die Vorgesetzten haben sich durch Stich-
proben von der Durchführung dieses Be-
fehls zu überzeugen.
11. Unnötiger Schriftwechsel aus Anlaß
von Beanstandungen bezüglich der befohlenen
Abstempelung, z. B. durch den Streifendienst,
ist zu vermeiden. Insbesondere müssen die
Organe des Streifendienstes über den Inhalt
der vorstehenden Ziffern 6 und 7 genau unter-
richtet sein.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 12. 42
— 32547/42 — Tr Abt (I/V).

15. Aufbewahrung von Soldbüchern.

(Vorratsstücke)

Noch nicht verausgabte Soldbücher (Vorratsstücke) sind so unter Verschuß zu halten, daß sie einem unberechtigten Zugriff unter allen Umständen entzogen bleiben. Für sichere Aufbewahrung ist der Einheitsführer (Dienststellenleiter) verantwortlich.

Der Vorratsbestand muß schriftlich niedergelegt, der Einheitsführer über den jeweiligen Zugang von Vorrat (so niedrig wie möglich) sowie über den Verbleib der zur Verausgabung kommenden Einzelstücke unterrichtet sein.

Das Muster für die bei jeder Einheit zu führende »Liste der verausgabten Soldbücher« wird nachstehend in Erinnerung gebracht. In der Liste sind nur diejenigen Soldbücher (mit genauer Namensangabe usw.) aufzunehmen, welche die Einheit selbst ausgibt. Bei Feldeinheiten handelt es sich in der Regel nur um Ersatz z. B. für verlorengegangene oder völlig unbrauchbar gewordene Soldbücher (vgl. H. M. 1942 Nr. 519 Ziff. 14 und 15); es kann hier demnach der Vorrat so gering sein, daß er sich in einem geschlossenen Umschlag in der Verschußkiste aufbewahren läßt.

Alle Einheitsführer haben die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen nachzuprüfen und das Schreibstubenpersonal häufig zu belehren.

Muster

(Truppenteil)

Liste der ausgegebenen Soldbücher

Lfd. Nr. zugl. Nr. des Sold- buches	Dienstgrad	Vor- und Zuname	Beschriftung und Nummer der Erkennungs- marke	Empfangs- bestätigung	Vermerke

Auch die mit Vorrätighalten und Versand größerer Mengen beauftragten Dienststellen (Wehrkreiskommandos usw.) haben durch Überprüfung der getroffenen Schutzmaßnahmen Vorsorge zu treffen, daß Soldbücher keinesfalls in unrechte Hände gelangen. Zu den Obliegenheiten der Wehrkreiskommandos gehört es auch, streng darüber zu wachen, daß sich unter keinen Umständen unbefugte Außenstellen (Privatfirmen usw.) mit der Herstellung oder dem Vertrieb von Soldbüchern befassen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 12. 42
— 32623/42 — Tr Abt (V).

16. Dienstanweisungen ✓

A.

Dienstanweisung für den Höh. Art.-Kdr. einer Armee.

1. Der Höh. Art.-Kdr. untersteht dem Oberbefehlshaber der Armee unmittelbar. Er hat die Disziplinarbefugnisse eines Div.-Kdr.

2. Der Höh. Art.-Kdr. steht dem Oberbefehlshaber der Armee für die Überprüfung der art. Kampfführung, für Erkundungen und für besondere Führungsaufgaben zur Verfügung.

3. Der Höh. Art.-Kdr. überwacht im Auftrage des Oberbefehlshabers der Armee die Ausbildung der

Art. des Armeebereichs und die Feldbrauchbarkeit ihres Art.-Geräts sowie insbesondere den personellen und materiellen Zustand der Heeresart. Er ist Truppenvorgesetzter der dem A. O. K. unmittelbar unterstellten Heeresart. sowie der zur Verfügung des O. K. H. oder der Heeresgruppe gestellten Heeresart.-Einheiten.

4. Die Aufgaben des Höh. Art.-Kdr. sind im einzelnen:

a) Für die gesamte Art. des Armeebereichs:

- (1) Organisation des planmäßigen Einsatzes aller art. Aufklärungsmittel, des Wetterdienstes und der Vo-Trupps auch in Verbindung mit den Nachbararmeen.
- (2) Regelung der art. Zusammenarbeit mit der Luftwaffe und den Karten- und Vermessungstruppen (Ia/Melß).
- (3) Prüfung des art. Ausbildungsstandes, Betreuung von art. Ausbildungslehrgängen.
- (4) Laufende Überwachung und Prüfung der Feldbrauchbarkeit, Instandsetzung und sachgemäße Behandlung des Art.-Geräts unter entsprechender Anleitung der Truppe und Meldung grundlegender Mängel an das A. O. K.
- (5) Beteiligung bei Ersatz und Abgabe von Geschützen.
- (6) Vorlage von Erfahrungen über Art.-Gerät (mit Meßskizzen) bei O. K. H./Gen St d H/Gen d Art.

b) Für die Heeresart. des Armeebereichs:

- (1) Bearbeitung der Offizierstellenbesetzung und des Offizierersatzes im Rahmen der durch O. K. H./PA gegebenen Richtlinien.
- (2) Anforderung und Verteilung des personellen Ersatzes.
- (3) Leitung der Versorgung auf folgenden Gebieten:
Waffen und Gerät,
Bekleidung,
Kraftfahrzeuge,
Bereifung.

Hierzu laufen die Anforderungen und Zuweisungen über den Höh. Art.-Kdr.

c) Für unmittelbar unterstellte Heeresart. gemäß Ziffer 3:

- (1) Truppendienstliche Betreuung auf allen Gebieten.
- (2) Insbesondere Überwachung des Zustandes und der Instandsetzung von Waffen, Kfz. und Gerät im unmittelbaren Einvernehmen mit dem O. Qu. der Armee, der die Heeresart. auf bestimmte Instandsetzungsdienste anweist.

5. Der Höh. Art.-Kdr. hat das Recht, alle Truppenteile der Art. des Armeebereichs aufzusuchen und ihrem Dienst beizuwohnen.

Seine Wahrnehmungen hat er den zuständigen Kommandobehörden mitzuteilen.

Zu den den A. O. K. vorgelegten Zustandsberichten der Heeresart. nimmt er Stellung. Die Stellungnahme ist auf dem Dienstweg O. K. H./Gen. St. d. H./Gen. d. Art. vorzulegen.*

6. Befindet sich der Höh. Art.-Kdr. nicht am Standort des A. O. K. oder in dessen unmittelbarer Nähe, so tritt ein Offizier seines Stabes als Verbindungsoffizier und Sachbearbeiter für art. Fragen zur Führungsabteilung des A. O. K.

In der Regel wird diese Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit der Führungsabteilung des A. O. K. vom Stab des Höh. Art.-Kdr. mit übernommen.

O. K. H., 25. 12. 42

— 11329/42 — Gen. St. d. H./Org. Abt. (II).

B.

**Dienstanweisung
für den Artillerie-Kommandeur.**

1. Der Art.-Kdr. gehört zu den Heerestruppen. Er wird entweder einer Division unterstellt oder unmittelbar unter dem Gen.-Kdo. eingesetzt.

Der Art.-Kdr. ist Truppenvorgesetzter der ihm unmittelbar unterstellten Truppenteile der Artillerie. Er hat die Disziplinarbefugnisse eines Brigadekommandeurs.

2. Aufgaben.

- a) Bei Unterstellung unter eine Div. fallen dem Art.-Kdr. die Aufgaben eines Artillerieführers (AVA., Heft 5, Ziffer 13) dieser Div. zu. Die ihm unterstellte Div.-Art. untersteht ihm taktisch. An ihrer truppendienstlichen Unterstellung ändert sich hierdurch nichts. Das Recht des Art.-Kdr., nötigenfalls disziplinar einzugreifen, bleibt bestehen.

b) Als Führer einer Korps- oder Schwerpunkt-Artilleriegruppe sind die Aufgaben des Art.-Kdr.:

- (1) Führung der dem Korps unmittelbar unterstehenden Art. nach den vom Kommandierenden General gegebenen Aufträgen.

Insbesondere:

Vorbereitung des Einsatzes der Verstärkungs-Art.

Gliederung und Verwendung der Verstärkungs-Art.

Feuerleitung der einzelnen Art.-Gruppen des Korps.

Zusammenarbeit der Korps-Art. mit der Aufklärung (Beob.-Abt., Flieger).

Schaffung einer art. Nachr.-Stelle zur Zusammenfassung aller Aufklärungsergebnisse.

Bau des Nachrichtennetzes der Art.

Munitionsversorgung der unmittelbar unterstellten Artillerie

- (2) Vorschläge für die art. Kampfführung im Korpsbereich, und zwar für

Verteilung von Verstärkungs-Art. auf die Div.

Gefechtsaufträge außerhalb des Div.-Gefechtsstreifens.

Aufgaben der dem Gen.-Kdo. unmittelbar unterstellten Artillerie.

Abgrenzung der Artilleriebekämpfung und Störungsfeuer

Art. Aufklärungsaufgaben der Div. außerhalb des Gefechtsstreifens.

Regelung des art. Fliegerdienstes und der art. Aufklärungsmittel.

Regelung der art. Nachrichtenverbindungen mit den Div.

Schaffung einheitlicher Schießkarten- und Vermessungsunterlagen.

Einsatz von Flakartillerie zum Schutze der Artillerie.

Munitionsversorgung.

- (3) Zusammenarbeit mit dem Höh. Art.-Kdr. der Armee in den von diesem zu bearbeitenden Fragen der Heeresartillerie.

c) Soweit Führungsaufgaben gemäß a und b nicht vorliegen, ist dem Art.-Kdr. zu übertragen:

- (1) Beratung des Gen.-Kdo. in allen art. Angelegenheiten, Vorlage von Vorschlägen für die art. Kampfführung im Korpsbereich gemäß b (2).

- (2) Überprüfung der art. Kampfführung und Überwachung des Ausbildungsstandes der Art. im Korpsbereich nach den Weisungen des Gen.-Kdo. mit dem Recht, im Einvernehmen mit den zuständigen Div.-Kdo. dem Dienst aller Truppenteile der Art. der unterstellten Div. beizuwohnen.

- (3) Zusammenarbeit mit dem Höh. Art.-Kdr. der Armee in den von diesem zu bearbeitenden Fragen der Heeresartillerie.

3. Hinsichtlich Ausstattung mit Nachrichtenmitteln ist der Art.-Kdr. auf die Div.- bzw. Korps-Nachr.-Abt. angewiesen.

4. Beteiligung an der Offizierstellenbesetzung und Beurteilung der ihm unterstellten Art. gemäß Sonderregelung des HPA im Einvernehmen mit seiner Kommandodienststelle.

O. K. H., 25. 12. 42

— 11187/42 — Gen St d H/Org Abt (II).

17. General der Osttruppen.

Mit Wirkung vom 15. 12. 1942 ist im O. K. H./Gen St d H die Dienststelle

General der Osttruppen

mit dem Dienstsitz im H. Qu. des O. K. H. eingerichtet worden. (Befehlsbefugnisse und Dienst-anweisung nachstehend.)

Befehlsbefugnisse und Dienstanweisung für den General der Osttruppen.

Der General der Osttruppen¹⁾ untersteht dem Chef des Generalstabes des Heeres. Er ist dessen Berater in allen Angelegenheiten der im Rahmen des Heeres eingesetzten landeseigenen Hilfskräfte des Ostens²⁾.

Die Hauptaufgabe des Generals der Osttruppen ist die praktische Auswertung der Kriegserfahrungen für Behandlung, Erziehung und Ausbildung der landeseigenen Hilfskräfte des Ostens sowie für Gliederung, Bewaffnung, Ausrüstung und Kampfführung der aus diesen aufgestellten Truppenteile und Einheiten. In Verbindung mit den zuständigen Abteilungen des Generalstabes des Heeres ist er verantwortlich für die Bearbeitung der Richtlinien für Behandlung, Erziehung, Ausbildung und Einsatz der landeseigenen Hilfskräfte und für Vermittlung der Erfahrungen durch Weisungen und Merkblätter an die Kommandobehörden und die Truppe.

Dem General der Osttruppen obliegt die personelle Bewirtschaftung des landeseigenen Führerkorps der Osttruppen.

Der General der Osttruppen hat das Recht, im Einvernehmen mit den zuständigen Kommandobehörden alle Osttruppen aufzusuchen und ihrem Dienst beizuwohnen.

Forderungen und Vorschläge richtet er

auf dem Gebiet der Gliederung, Bewaffnung, Ausrüstung und der Ausstattung mit deutschem Rahmenpersonal an die Organisationsabteilung des Generalstabes des Heeres;

¹⁾ Osttruppen sind:

Die Turk-Einheiten

Kosaken-Einheiten

sowie sämtliche sonstigen truppenmäßig eingegliederten landeseigenen Einheiten des Ostens.

²⁾ Hierzu rechnen:

Die Osttruppen

der Ordnungsdienst im Op.-Gebiet

die Hilfswilligen und

die in das Feldheer eingereihten Kriegsgefangenen.

auf dem Gebiet der Propaganda im Einvernehmen mit der Abteilung Fremde Heere Ost des Generalstabes des Heeres und der Heeresabteilung des Generals z. b. V. an O. K. W./WFS/WPr;

für die Offizierstellenbesetzung des deutschen Rahmenpersonals an das Heerespersonalamt.

Mit den Waffengeneralen ist er auf enge Zusammenarbeit in der Bearbeitung der verschiedenen Waffengattungen der Osttruppen angewiesen.

Der General der Osttruppen hat gegenüber den Angehörigen seines Stabes die Disziplinarbefugnisse eines Divisionskommandeurs.

O. K. H., 16. 12. 42

— 11400/42 geh. — Gen St d H/Org Abt (II).

18. Dienstanweisungen.

A.

Dienstanweisung für den Heeresgruppenintendanten

1. Der Heeresgruppenintendant gehört zum Stabe des Ob. Kdo. d. Heer. Gr. und untersteht dem Oberbefehlshaber der Heer. Gr. unmittelbar.

Er ist zugleich Fachbearbeiter (IVa) beim O. Qu. der Heeresgruppe. Seine Aufgaben und Befugnisse regeln sich nach H. Dv. 90 und 321 I sinngemäß.

2. Der Heeresgruppenintendant ist Dienstvorsetzter der Beamten der Feld-Verwaltungs-Dienststellen der Heeresgruppe und Truppen-vorgesetzter der unmittelbar der Heeresgruppe unterstellten Verwaltungstruppen.

Als unmittelbarer und höherer Dienstvorsetzter hat er bis auf weiteres die Dienststrafbefugnisse eines Armeeintendanten, im übrigen die Disziplinarstrafgewalt eines Brigadekommandeurs und die sonstigen Disziplinarbefugnisse eines Divisionskommandeurs entsprechend H. M. 1940 Nr. 480 II vom 22. 4. 1940.

3. Der gesamte Geschäftsverkehr unterstellter Intendanten und Dienststellen geht über den Heeresgruppenintendanten. Ausnahmen werden besonders angeordnet.

B.

Dienstanweisung für den Heeresgruppenarzt

1. Der Heeresgruppenarzt gehört zum Stab des Ob. Kdo. der Heeresgruppe (O. Qu.-Abteilung) und untersteht dem Oberbefehlshaber der Heeresgruppe unmittelbar.

Er ist zugleich Fachbearbeiter (IVb) beim O. Qu. der Heeresgruppe. Seine Aufgaben und Befugnisse regeln sich nach H. Dv. 90 und H. Dv. 21 sinngemäß.

2. Der Heeresgruppenarzt ist Fachvorsetzter des unterstellten San.-Personals und Truppen-vorgesetzter der dem Heeresgruppenkommando unmittelbar unterstellten San.-Dienste.

Er hat die Disziplinarstrafgewalt eines Brigadekommandeurs und die weiteren Befugnisse eines Divisionskommandeurs gemäß H. M. 1940 Nr. 480 II vom 22. 4. 1940.

3. Der gesamte Schriftverkehr unterstellter Armeearzte und Leitender San. Offz. unmittelbar unterstellter Verbände geht über den Heeresgruppenarzt.

Ausgenommen sind:

- a) Truppenkrankennachweise, Lazarettkrankennachweise und Schnellberichte, die nach H. Dv. 21, II. Teil, unmittelbar dem Heeres-San. Inspekteur vorzulegen sind.
- b) Tägliche Meldungen über personelle Verluste und zehntägige Verlustmeldungen, die unmittelbar dem Heeresarzt vorzulegen sind. Die Nachweise gehen in Zweitschrift, die Meldungen gleichlautend an den Heeresgruppenarzt.
- c) Beförderungs- und Ernennungsvorschläge, die wie bisher der Heeres-San. Inspektion vorzulegen sind.

4. Besondere Aufgaben als Fachbearbeiter (IVb):

- a) Regelung des Abtransports Verwundeter und Kranker aus den Armeebereichen in die rückwärts gelegenen Lazarettzentren bzw. in die Heimat.
- b) Überwachung der behelfsmäßigen Verwundetenzüge, insbesondere ihre ausreichende Ausstattung und Besetzung mit Begleit- und San. Personal. Einrichten der Einladestellen und ärztlicher Versorgungsstützpunkte im Bereich der Heeresgruppe.
- c) Bearbeiten des laufenden Nachschubs an San.-Material und San.-Wirtschaftsgerät für die Armeen sowie ihre rechtzeitige Bevorratung.

C.

Dienstanweisung für den Heeresgruppenveterinär

1. Der Heeresgruppenveterinär gehört zum Stabe des Ob. Kdo. d. Heer. Gr. (O. Qu. Abt.) und untersteht dem Oberbefehlshaber der Heer. Gr. unmittelbar.

Er ist zugleich Fachbearbeiter (IVc) beim Ob. Kdo. der Heeresgruppe. Seine Aufgaben und Befugnisse regeln sich nach H. Dv. 90 und H. Dv. 56/1 sinngemäß.

2. Der Heeresgruppenveterinär ist Fachvorgesetzter des unterstellten Veterinärpersonals und Truppenvorgesetzter der dem Heeresgruppenkommando unmittelbar unterstellten Veterinärtruppen.

Er hat die Disziplinarstrafgewalt eines Brigadekommandeurs und die sonstigen Disziplinarbefugnisse eines Divisionskommandeurs entsprechend H. M. 1940 Nr. 480 II vom 22. 4. 1940.

3. Der gesamte Schriftverkehr unterstellter Armeeveterinäre und Leitender Veterinäroffiziere unmittelbar unterstellter Verbände ist über den Heeresgruppenveterinär zu leiten.

Ausgenommen sind die Zehntagemeldungen über Pferdeausfälle, die dem Heeresveterinär unmittelbar vorzulegen sind. Eine Zweitschrift geht an den Heeresgruppenveterinär.

4. Besondere Aufgaben als Fachbearbeiter (IVc):

Bearbeitung:

- a) der gesamten Pferdebewirtschaftung im Bereich der Heeresgruppe (Nachschub, Abschub, Ausgleich innerhalb der Heeresgruppe),
- b) des laufenden Nachschubs an Veterinärgerät sowie der rechtzeitigen Bevorratung für die A. O. K.

Leitung und Überwachung der Fürsorgemaßnahmen für die Pferdebestände.

O. K. H., 24. 12. 42

— 11024/42 — Gen St d H/Org Abt (II).

19. Umbenennung der Infanterie.

— H. M. 1942 Nr. 935. —

Die Inf.-Regimenter 26, 27, 334 erhalten unter Beibehalt ihrer bisherigen Nummern die Bezeichnung:

Füsilierr-Regiment.

O. K. H., 10. 12. 42

— 11192/42 — Gen St d H/Org Abt (II).

20. Medaille „Winterschlacht im Osten 1941/42“ (Ostmedaille).

Truppenteile, die der ehemaligen Gruppe Neuling unterstanden haben, erfahren ihre Einsatz- und Gefechtstage für die Verleihung der Ostmedaille beim Wehrkreiskommando VIII, Breslau.

O. K. H., 2. 1. 43

— 29 e/Ostmed. — PA (Z) Vb I. St.

21. Offizier-Stellenbesetzung.

In den gemäß H. M. 1942 Nr. 676 vorzulegenden monatlichen Stellenbesetzungen sind

1. bei Rgt., Btl.- usw. Kommandeuren sowie Komp.- usw. Chefs in der Spalte: »Bemerkungen« aufzuführen, seit wann die betreffenden Offiziere sich in einer solchen Stelle befinden,
2. bei den Schnellen Abteilungen die Radfahr-Schwadronen durch die Bezeichnung »(Radf.)« neben der Schwadronennummer, die in den Stäben der Schnellen Abteilungen befindlichen Offiziere durch die Bezeichnung »Panzerjäger« oder »Radfahrer« — ihrer bisherigen Waffenzugehörigkeit entsprechend — zu kennzeichnen,
3. in den Erläuterungen zu diesen Stellenbesetzungen unter Ziffer i) diejenigen Offiziere zu melden, die die uneingeschränkte Eignung zum Rgt.-Kommandeur und zum Btl.- bzw. Abt.-Kommandeur besitzen, aber nicht in einer solchen Stelle verwandt werden.

O. K. H., 21. 12. 42

— 7920/42 — Ag P I/1. Abt. (a II).

22. Beförderung

uk-gestellter (entlassener) Reserveoffiziere
sowie Offiziere z. V. bzw. d. Res. z. V.

zum nächsthöheren Dienstgrad
sowie von Res. Offz. Anwärtern zum Offizier.

Durch nachstehende Verfügung treten die in H. M. 1940 Nr. 1248 erlassenen Bestimmungen außer Kraft:

1. Beförderungen zum nächsthöheren Offizierdienstgrad können nur dann verfügt werden, wenn der Betreffende die für eine Beförderung vorgeschriebenen Bedingungen bezüglich Eignung, Dienstzeit und Verwendung als Offizier im aktiven Wehrdienst erfüllt hat.
2. Offiziere, die infolge UK-Stellung bzw. mangels Verwendungsmöglichkeit entlassen worden sind bzw. zur Entlassung kommen sollen, können zur Beförderung vorgeschlagen werden, wenn sie während des aktiven Wehrdienstes alle Bedingungen für eine Beförderung nach den jeweils geltenden Bestimmungen erfüllt haben.
Der Vorschlag hat vor der UK-Stellung bzw. Entlassung zu erfolgen. Nach verfügbarer UK-Stellung bzw. Entlassung sind derartige Vorschläge nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen vorzulegen.
3. Beförderungsvorschläge sind von den letzten Truppenteilen (Dienststellen) über das zuständige Wehrbezirkskommando einzureichen. Abschrift der letzten Beurteilung ist beizufügen, genaue Dienstzeit sowie Tag der UK-Stellung bzw. Entlassung ist anzugeben. Vorschläge für Verwundete sind großzügig zu behandeln.
4. Vorstehende Regelung gilt sinngemäß für die Beförderung von Res. Offizieranwärtern zum Offizier.

O. K. H., 21. 12. 42

— 3421/42 — Ag P 1/6. Abt. (a).

23. Wiederbeförderung ehemaliger Offiziere.

H. M. 1942 Nr. 515. —

Es besteht Veranlassung, auf die mit H. M. 1942 Nr. 515 veröffentlichten Bestimmungen über Wiederbeförderung ehemaliger Offz. hinzuweisen. Ziff. IV (Schlußbestimmungen) ist besonders zu beachten. Die Dienststellen haben laufend zu überprüfen, ob sich in ihrem Bereich ehemalige Offiziere, die die Vorgesetzteneignung verloren haben und im niedrigsten Mannschaftsdienstgrad eingesetzt sind, befinden.

O. K. H., 18. 12. 42

21
13820/42 Ag P 2/2 a (1).

24. Ehrenerklärung für gefallene ehemalige Offiziere.

— H. M. 1941 Nr. 898. —

Die gemäß H. M. 1941 Nr. 898 vorzulegende Meldung der Truppe über den erfolgten Heldentod eines ehem. Offz. wird vielfach verspätet oder gar nicht vorgelegt.

Auf besondere Beachtung dieser Bestimmung wird hingewiesen.

O. K. H., 18. 12. 42

21
13820/42 Ag P 2/2 a (1).

25. Berichtigung.

— H. M. 1941 Nr. 952. —

In der Verfügung »Übernahme von San. Offz. d. B., Vet. Offz. d. B., Offz. (Ing.) d. B. zu den aktiven San. Offz., Vet. Offz., Offz. (Ing.) sowie von Offz. (W) zu den aktiven Offz. (W)« sind nachstehende Berichtigungen durchzuführen:

1. Streiche unter Ziff. 3 der »Bestimmungen für die Übernahme von Sanitätsoffizieren d. B. zu den aktiven Sanitätsoffizieren«:
b) »Falls selbst oder Ehefrau geschieden, Angabe des Gerichts, das das Scheidungs-
urteil in erster Instanz erließ.«
g) vollinhaltlich.
l) vollinhaltlich.
2. Streiche unter Ziff. 3 der »Bestimmungen für die Übernahme von Veterinäroffizieren d. B. zu den aktiven Veterinäroffizieren«:
b) siehe Wortlaut Ziff. 1.) b
g) vollinhaltlich.
k) vollinhaltlich.
3. Streiche die »Bestimmungen für die Übernahme von Offizieren (Ing.) d. B. zu den aktiven Offizieren (Ing.)« vollinhaltlich.

O. K. H., 19. 12. 42

Ag P 1/7. Abt. (III).

26. Außerdienstliche Eignung der Sonderführer in Offizierstellen (Erklärung).

Die bei Einsatz als Sonderführer abzugebende Erklärung betr. außerdienstliche Eignung — Anlage 2 zu Ziffer 10b der H. Dv. 83 »Bestimmungen für den Einsatz von Sonderführern in Offizierstellen« bzw. der als Vorausdruck dieser Bestimmungen verteilten Verfügung O. K. H. Nr. 5328/42 PA/Ag P 1/7. Abt. (II) vom 27. 10. 42 — ist abzuändern.

1. In Ziff. I, 1. Abs. ist die Fassung
»wäre Jude gewesen oder hätte zu irgendeiner Zeit der jüdischen Religion angehört.«
durch nachstehenden Wortlaut zu ersetzen:
»hätte der jüdischen Rasse als Volljude oder Mischling angehört.«

2. Künftighin entfällt die Angabe von Scheidungsangelegenheiten; in Ziff. 3, 2. Abs. ist der Wortteil »Scheidungs-« und das davorstehende Satzzeichen zu streichen.

Deckblattaussage bleibt vorbehalten.

O. K. H., 29. 12. 42

— 6410/42 — Ag P 1/7. Abt. (II).

27. Verwendungsgrundsätze für Wehrmachtbeamte a. K.

H. M. 1940 Nr. 831 Anlage Abschn. II B erhält folgende Fassung:

1. Die Beileihung von Wehrmachtbeamten a. K., die die körperliche, dienstliche oder außerdienstliche Eignung nicht besitzen, oder deren weitere Verwendung dienstlich nicht erforderlich ist, sind zu widerrufen. Die hierfür in Frage kommenden Wehrmachtbeamten a. K. sind unter gleichzeitiger Übersendung des Wehrpasses und der übrigen Karteimittel dem zuständigen stellv. Gen. Kdo. vor Widerruf der Beileihung namhaft zu machen.

Die stellv. Gen. Kdos. veranlassen ihre sofortige Weiterverwendung als Soldat durch Versetzung zu einem Truppenteil ihrer Waffengattung.

Entlassungen aus dem aktiven Wehrdienst regeln sich nach den K. Entl. B. (H. Dv. 82/5 b).

2. Zuständig für den Widerruf der Beileihung sind
 - a) für die im O. K. W. und O. K. H. verwendeten Wehrmachtbeamten a. K. diese Dienststellen,
 - b) für die Wehrmachtbeamten a. K. bei Dienststellen, die dem O. K. W. und O. K. H. unmittelbar unterstellt sind, die Wehrkreiskommandos,
 - c) für die übrigen Wehrmachtbeamten a. K. die stellv. Gen. Kdos. und W. B.

Der Widerruf der Beileihung von Wehrmachtbeamten a. K. des technischen Dienstes bedarf der vorherigen Zustimmung des O. K. H. (Chef H. Rüst u. BdE)/AHA/In T.

In den Fällen b und c ist im Einzelfall das W. Kdo., das stellv. Gen. Kdo. oder die W. B. zuständig, dessen oder deren Bereich der betr. Wehrmachtbeamte a. K. im Zeitpunkt des Widerrufs der Beileihung angehört. Ist die Beileihung von einer anderen Dienststelle ausgesprochen, so ist dieser Dienststelle Mitteilung zu machen.

3. Über Uk-Stellung von Wehrmachtbeamten a. K. wird nach den Bestimmungen für Unabkömmlichstellung bei besonderem Einsatz (D 3/14) und den hierzu ergangenen Verfügungen entschieden. Bei Uk-Stellung — auch befristeter — muß die Beileihung als Wehrmachtbeamter a. K. widerrufen werden und Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst erfolgen. Nach Ablauf oder Aufkündigung der

Uk-Stellung steht der Entlassene den Wehersatzdienststellen als Soldat zur Verfügung. Wiederverwendung als W. B. a. K. setzt Neubeleihung mit einer W. B.-Stelle a. K. voraus.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 12. 42

— 25 geh — B 1 (I A).

28. Sicherheitsbestimmungen im Kriege.

In sinngemäßer Anwendung der Nr. 591 H. M. 1940 auf das Ersatzheer wird angeordnet:

Für die Dauer des Krieges sind die Kommandeure des Ersatzheeres, vom Bataillonskommandeur einschließlich an aufwärts, sowie die Kommandeure der Schulen ermächtigt, bei Gefechtsschießen und Gefechtsübungen mit scharfer Munition von den vorgeschriebenen Sicherheitsbestimmungen, soweit sie die übende Truppe betreffen, abzuweichen, wenn der Übungszweck es erfordert. Die Kommandeure der Schulen können diese Befugnis den ihnen unterstellten Kommandeuren, Lehrgangsleitern usw. mit mindestens der Dienststellung und Disziplinarbefugnis eines Bataillons- usw. Kommandeurs übertragen.

Abweichungen sind nach pflichtmäßigem Ermessen des verantwortlichen Kommandeurs (usw.) nur in dem Umfange zulässig, den der Ausbildungsstand der übenden Truppe erlaubt und der zum Erreichen einer kriegsmäßigen Ausbildung unbedingt notwendig ist.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 12. 42

— 1587/42 — Chef Ausb./Stab Ia (2).

29. Umbenennung der Frontsammelstellen.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1943 wird die Dienststellenbezeichnung sämtlicher Frontsammelstellen in

Frontleitstelle

umgeändert.

Die Umbenennung erfolgt, um das Aufgabengebiet der bisherigen Frontsammelstellen treffender zu kennzeichnen und Irrtümer zu vermeiden.

Bisherige Nummernbezeichnung und Unterstellungsverhältnis der obengenannten Dienststellen bleiben unverändert bestehen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 12. 42

— 30179/42 — AHA/Ic.

30. Feldsonderbataillon.

— H. M. 1942 Nr. 589 —

Die in Metz eingerichtete Sammelstelle für die zum Feldsonderbataillon versetzten Soldaten ist von der Feste Manstein nach Metz, Weideninsel, verlegt worden.

O. K. H., 19. 12. 42

— 513 — Gen z b V beim O. K. H./Gr Str.

31. Übersendung der Personalunterlagen für Strafgefangene an die Feldstrafgefangenen-Abteilungen.

Wiederholt wird Klage geführt, daß bei den Feldstrafgefangenen-Abteilungen und den Kriegswachthausanstalten die von der Truppe für die Verurteilten zu übersendenden Unterlagen verspätet oder nur nach mehrmaliger Erinnerung eingehen. Hierdurch entstehen erhebliche Unzuträglichkeiten. Insbesondere wird die Abstellung von Verurteilten aus den Kriegswachthausanstalten an die Feldstrafgefangenen-Abteilungen verzögert, da diese Anstalten befehlsgemäß die Strafgefangenen nur nach Vervollständigung der Personalakten abstellen dürfen. Die Durchführung des geordneten Strafvollzuges auf Grund des Führererlasses vom 2. 4. 1942 (H. M. 1942 Nr. 340) erfordert aber, daß Verurteilte, bei denen der Gerichtsherr die Verbüßung der Strafe in einer Feldstrafgefangenen-Abteilung anordnet, ohne jede Verzögerung der Feldstrafgefangenen-Abteilung zugeführt werden.

Die erforderlichen Papiere, wie z. B. Stammlisten- und Strafbuchauszüge, Beurteilungen usw. sind daher von der Truppe in jedem Falle unverzüglich der Strafvollzugseinrichtung des Feldheeres zu übersenden.

O. K. H., 17. 12. 42

— 551' — Gen z b V beim O. K. H./Gr Str.

32. Militärisches Schrifttum.

Es sind Zweifel entstanden, ob Erlebnisberichte aus der Truppe auf dem Dienstweg einzureichen sind. Es wird deshalb nochmals besonders darauf hingewiesen, daß alle zur Veröffentlichung in der Tages- und Zeitschriftenpresse bestimmten Arbeiten nach Ziffer 1 der Verfügung über militärisches Schrifttum vom 25. 6. 1942 (H. M. 1942 Nr. 639) nach Prüfung der sachlichen Richtigkeit ohne Einhaltung des Dienstwegs auf schnellstem Wege dem General z b V b. O. K. H. vorzulegen sind. Nur dann wird erreicht, daß diese Arbeiten nicht durch Verzögerungen an Wert verlieren und damit für die vorgesehene Veröffentlichung unbrauchbar werden.

Dagegen sind Bücher, Broschüren und ähnliche für die Veröffentlichung bestimmte Vorhaben nach Ziffer 2 der genannten Verfügung dem General z b V b. O. K. H. auf dem Dienstweg vorzulegen.

O. K. H., 19. 12. 42

— 6500/42 — Gen z b V b O. K. H./H Wes Abt.

33. Anzug und militärisches Auftreten von Verwundeten.

1. a) Bei verwundeten Lazarettinsassen (außer Offizieren) kann, soweit es die Bestandslage mit Rücksicht auf die vordringliche Versorgung des Feldheeres vorübergehend erforder-

lich macht, das Koppel zum Ausgeh- und Marschanzug entfallen, wenn die Lazarettkranken durch die Art ihrer Verwundung oder Erkrankung als Kranke äußerlich leicht erkennbar sind.

Für die übrigen Verwundeten und Erkrankten ist nach den Festsetzungen des Wehrkreis-kommandos ein geringer Hundertsatz nicht feldbrauchbarer Koppel, berechnet nach der durchschnittlichen Zahl der ausgehfähigen Lazarettinsassen, vorrätig zu halten.

- b) Die Chefärzte und die Disziplinarvorgesetzten (letzte auf Antrag des Truppenarztes) sind berechtigt, verwundeten und kranken Soldaten auf Grund ihres Leidens auch andere notwendige Anzugserleichterungen (z. B. betr. Schuhwerk) zu genehmigen.

2. Die Chefärzte und die Disziplinarvorgesetzten können auch Abweichungen im militärischen Auftreten, z. B. Erleichterungen hinsichtlich der Erweisung von Ehrenbezeichnungen, zugestehen.

3. Die zugestandenen Abweichungen hinsichtlich Anzug und Ehrenbezeichnungen sind den Verwundeten durch einen Ausweis zu bescheinigen, aus dem die genehmigten Erleichterungen genau ersichtlich sind, z. B. „.... ist vom Tragen des Koppels befreit“, „.... ist vom Erweisen der Ehrenbezeichnung durch Handaufnahmen befreit“.

Der Ausweis ist kurzfristig, höchstens für einen Zeitraum von 2 Monaten, auszustellen und notfalls zu verlängern. Er gilt nur in Verbindung mit dem Personalausweis.

Wegen soldatischen Verhaltens der Verwundeten in der Öffentlichkeit wird im übrigen auf H. V. Bl. 1941 Teil C Nr. 879 hingewiesen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 12. 42

14a
67120/42 Tr Abt (Ia).

34. Patr. S. m. K. und S. m. K. L'spur mit verkupfter Stahlhülse.

In nächster Zeit werden für Übungszwecke des Ersatzheeres von den H. Ma. Patronen S. m. K. und S. m. K. L'spur mit verkupfter Stahlhülse ausgegeben.

Es sind zu verschießen:

- a) Patronen S. m. K. L'spur mit verkupfter Stahlhülse aus M. G.
- b) Patronen S. m. K. mit verkupfter Stahlhülse nur aus Gewehr und Pz. Kpfgw. M. G.

Beim Verschießen der Munition aus M. G. ist mit vereinzeltm Auftreten von Hülsenklemmern zu rechnen.

Ch H Rüst u. BdE, 21. 12. 42

— 20500/42 — In 2 (IV).

35. Verschießen jugoslawischer Beutemunition.

In nächster Zeit gelangen Patronen für Handfeuerwaffen und M. G. aus jugoslawischen Beutebeständen zur Verausgabung.

Diese Munition

- Patr. M 24/s. S.
- » M 24/s. S. B.
- » M 38 = s. S.
- » M 24/r = s. S.

läßt sich ohne Einschränkung wie die entsprechende deutsche Munition verwenden.

Ch H Rüst u. BdE, 23. 12. 42
— 20675/42 — In 2 (IV).

36. Satz Schallmeßplangerät (A).

Es wird eingeführt:

1. Benennung: Satz Schallmeßplangerät (A)
2. Abkürzung: Satz Schallm. Planger. (A)
3. Kurzbenennung: Sch M Pl G (A)
4. Stoffgliederungsziffer: 27
5. Gerätklasse: A
6. Anforderungszeichen: 27 — 4009 A 800
7. Anlage zur A. N. (Heer): A 2911
8. Lochkarten-Nr.: 027.4009.000.0000.
9. Gewicht: etwa 23 kg

Der Satz Schallmeßplangerät (A) dient zum schnellen Zeichnen des Auswertplans (Polplan) und zum Auswerten beim Einsatz der Schallm. Battr. der le. Beob. Abt., Stell.-Beob. Abt. und Beob. Battr. (mot) Panz. Div. Der Satz enthält außer den Sondergeräten auch die Hilfsmittel zum Arbeiten mit dem Schallmeßplan beim Aufklären und Einschießen.

Durch die Einführung des Satzes Schallmeßplangerät (A) fallen das Polplangerät (Anf. Zeichen A 62140) und der Sondersatz Nr. 50 (Anf. Zeichen A 67724) fort. Sämtliche Auswertgeräte eines Schallauswertewagens werden zu einem neuen Satz zusammengefaßt.

Zuweisung des Geräts erfolgt nach Fertigstellung. Anforderungen haben zu unterbleiben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 11. 42
 $\frac{79 \text{ m}}{22480/42}$ In 4 (AV I d).

37. Satz Auszählhilfsmittel.

Es wird eingeführt:

1. Benennung: Satz Auszählhilfsmittel
2. Abkürzung: Satz Ausz. Hi. Mittel
3. Kurzbenennung: Az Hm
4. Stoffgliederungsziffer: 27
5. Gerätklasse: A
6. Anforderungszeichen: 27 — 4396 A 800
7. Anlage zur A. N. (Heer): A 2912
8. Lochkarten-Nr.: 027.4396.000.0000.
9. Gewicht: etwa 5 kg

Der Satz Auszählhilfsmittel dient zum Anreißern und Bezeichnen von Knalleinsätzen sowie Auszählen von Zeitunterschieden bei den Schallm. Battr. der le. Beob. Abt., Stell.-Beob. Abt. und Beob. Battr. (mot) Panz. Div.

Zuweisung des Geräts erfolgt nach Fertigstellung. Anforderungen haben zu unterbleiben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 11. 42
 $\frac{79 \text{ m}}{22480/42}$ In 4 (AV I d).

38. Kleines Knallgerät.

Es wird eingeführt:

1. Benennung: kleines Knallgerät
2. Abkürzung: kl. Knallger.
3. Kurzbenennung: kl K Ger
4. Stoffgliederungsziffer: 27
5. Gerätklasse: A
6. Anforderungszeichen: 27 — 4001 A
7. Anlage zur A. N. (Heer): A 2935
8. Lochkarten-Nr.: 027.4001.000.0000.1
9. Gewicht: etwa 11,5 kg

Das kleine Knallgerät dient zur Darstellung von Knallen bei der akustischen Vermessung (Knallvermessung) von Schallmeßstellen der le. Beob. Abt., Stell.-Beob. Abt. und Beob. Battr. (mot) Panz. Div.

Zuweisung des Geräts erfolgt nach Fertigstellung. Anforderungen haben zu unterbleiben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 11. 42
 $\frac{79 \text{ m}}{22480/42}$ In 4 (AV I d).

39. Kältefeste Dopp. Z. S/60 und S/90.

1. Dopp. Z. wurden mehrere Wochen bei — 55 bis 60 Grad C eingelagert und dabei untersucht. Hierbei ergab sich zwar ein einwandfreies Arbeiten der Uhrwerke, jedoch ließen sich die Zünder nur teilweise stellen.

Als Ursache wurde hierbei das Fett zwischen Stellkappe und Zünderkörper ermittelt. Nach Entfernung dieses Fettes war ein Stellen der Zünder ohne Schwierigkeit und ohne Hilfsmittel möglich.

2. Die vorhandenen Dopp. Z. S/60 und S/90 werden auf Kältefestigkeit ungearbeitet und erhalten dann an zwei gegenüberliegenden Stellen ein »K« in schwarzer Farbe aufschabloniert. In gleicher Weise erhalten die Zündertransportkästen den Aufdruck in roter Farbe auf den Inhaltszettel aufgedruckt.

Neu hergestellte Dopp. Z. werden ebenso gefertigt und gekennzeichnet.

3. Die ersten kältefesten Dopp. Z. kommen ab Mitte Dezember 1942 mit den K. E. in den Nachschub. Für Kältegrade bis zu — 25 Grad C sind die z. Z. an der Front befindlichen Dopp. Z. noch brauchbar.

Ein Umarbeiten der Dopp.Z. durch die Truppe ist nicht möglich und strengstens verboten. Jeder Versuch in dieser Richtung hin macht den betreffenden Zünder unbrauchbar.

4. Die Dopp. Z. sind vor dem Stellen von Schnee, Eis bzw. Schmutz usw. zu befreien. Insbesondere ist hierbei auf die Stellnuten zu achten. Bei Nichtbeachtung läßt sich der Zünderstellschlüssel nicht richtig aufsetzen bzw. schnappt die Nase und der Schnapperstift am Stellschlüssel nicht richtig in die Nuten am Zünder ein und der Zünder bleibt ungestellt oder wird falsch gestellt.

5. Bei großer Kälte sind bei den leichten schweren Feldhaubitzen die Granaten mit Dopp. Z. möglichst nicht mit den kleinsten Ladungen zu verschießen. Die hierbei auftretenden niedrigeren Gasdrucke gewährleisten nicht ein Entsichern der Dopp. Z. Es treten somit beim Schießen Blindgänger auf.

6. Die BWE wirken sich auch auf die Laufzeit der Dopp. Z. und somit auf die Sprenghöhen aus.

Durch Heben oder Senken der Flugbahn ist dieser Änderung Rechnung zu tragen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 12. 42

$\frac{74 \text{ c } 10/93}{14 \text{ 827/42 g}}$ In 4 (Mun III b).

40. Fortfall von Rauchentwicklern bei Geschossen.

In Zukunft werden für die I. Mun.-Ausstattung und den Nachschub geliefert:

für 10,5 cm K. 35 (t):

10,5 cm A. Z. Gr. M 35 — 50 v. H. m. R. E.

für 21 cm K. 39/40:

21 cm Gr 40

für s. 24 cm K. (t):

24 cm Gr. 40 (t)

für 24 cm H. 39:

24 cm A. Z. Gr. 39 umg.

24 cm A. Z. Gr. 39 umg. FEW

25. v. H.
m. R. E.

Als Kennzeichen erhalten die Granaten ohne Rauchentwickler auf dem zylindrischen Teil und Boden »o. R.« aufschabloniert in gleicher Schriftgröße und Farbe wie die übrigen Bezeichnungen.

Die Schußtafeln H. Dv. 119/405, 119/633 und 119/634 — Vorläufig — werden durch Deckblätter entsprechend vervollständigt.

Ch H Rüst u. BdE., 28. 12. 42

$\frac{74 \text{ c } 12/14 \text{ g.}}{14892/42 \text{ g.}}$ In 4 (Mun I).

41. Einführung des Ladungsaufbaues der 7,62 cm I. K. H. 290 (r) — russ. 27 —.

Für die 7,62 cm Sprgr. Patr. 39/2 und die 7,62 cm Gr. Patr. 38/2 H 1/B der 7,62 cm Inf. K. H. 290 (r) — russ. 27 — wird als vorläufiger Ladungsaufbau eingeführt:

etwa 500 g Gu. Bl. P. — AO — (4 · 4 · 0,6)

einschließlich 1 Stützrohr aus Digl. Kr. R.

— 10,5 — (260. 14/12)

+ 10 g Nz. Man. N. P. (1,5 · 1,5) als Beildg.

Das Ladungsgewicht wird vorläufig für jede Lieferung erschossen.

Mit dem einzuführenden Ladungsaufbau und bei einer Pulvertemperatur von + 10° C erreichen:

a) die Sprgr. 39 eine schußtafelmäßige
 $V_0 = 387 \text{ m/s.}$

b) die Gr. 38 H 1/B eine schußtafelmäßige
 $V_0 = 400 \text{ m/s.}$

Bei- und Hauptladung sind im gewirkten Schlauchbeutel (GW-Schlauch) laboriert.

Ch H Rüst u. BdE., 28. 12. 42

$\frac{74 \text{ c } 12/14 \text{ g.}}{15575/42 \text{ g.}}$ In 4 (Mun I).

42. Feldhaubitzmunitionswagen 98 (Af. 4).

Im oberen Kasten des Feldhaubitzz-Munitionshinterwagens 98 sind die Bodenleisten mit Klemmschienen zu entfernen. Hierdurch werden Schwierigkeiten beim Verpacken verquollener Kartuskästen vermieden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 12. 42

— 75 — In 4 (S I c).

43. 7,5 cm Stu. K. 40 (Justierung).

In den H. M. 1942 S. 586 Nr. 1070 sind die Zielbilder vertauscht worden. Die genannte Ziffer ist entsprechend zu berichtigen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 12. 42

— 73 a — In 4 (S I c).

44. Berichtigung.

— H. M. 1942 Nr. 1009. —

Setze unter »Schnelle Truppen:« nach »Schütz. Kp. aller Art« neu ein:

Reiter- und Radfahr-Schwadron 9 Stck.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 12. 42

$\frac{80}{13863/42}$ In 5 (I b).

45. Pioniersprengmittel.

Ab sofort werden Bohrspatzen 28, Sprengkörper 28, Sprengbüchsen 24 und geb. Ladungen 3 kg aus gepreßtem Nitropenta hergestellt.

Eine unterschiedliche Behandlung gegenüber den gleichen Sprengmitteln aus FP 02 oder Granatfüllung 88 entsteht hierdurch nicht.

Die Wirkung des Sprengstoffes Nitropenta ist dem des Füllpulvers 02 bzw. Granatfüllung 88 mindestens ebenbürtig, auch sind bezüglich der Beschußsicherheit die gleichen Ergebnisse wie mit Granatfüllung 88 erzielt worden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 12. 42
— 74 e 1030/34 — In 5 (III a 1).

46. Einführung des Satzes Pferdegasschutzvorrat 41.

Der Satz Pferdegasschutzvorrat 41 wird eingeführt.

Benennung: Satz Pferdegasschutzvorrat 41,
Abkürzung: Satz Pfd. Gassch. Vorr. 41,
Kurzbenennung: Pf G S V 41,
Gerätklasse: Ch,
Stoffgliederungsziffer: 38,
Anforderungszeichen: 38—3554 Ch 810,
Anlage zur AN (Heer): Ch 4510
Lochkartennummer: 038 3554 000 0000 1.

Die Ausstattung der Truppe mit dem Satz Pferdegasschutzvorrat 41 wird besonders befohlen. Anforderungen sind nicht vorzulegen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 12. 42
— 83 a/b — In 9 (III a).

47. Einführung des Satzes Hundegasschutzvorrat 41.

Der Satz Hundegasschutzvorrat 41 wird eingeführt.

Benennung: Satz Hundegasschutzvorrat 41,
Abkürzung: Satz Hund. Gassch. Vorr. 41,
Kurzbenennung: H G S V 41,
Gerätklasse: Ch,
Stoffgliederungsziffer: 38,
Anforderungszeichen: 38—3555 Ch 810,
Anlage zur AN (Heer): Ch 4516,
Lochkartennummer: 038 3555 000 0000 1.

Die Ausstattung der Truppe mit dem Satz Hundegasschutzvorrat 41 wird besonders befohlen. Anforderungen sind nicht vorzulegen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 12. 42
— 83 a/b — In 9 (III a).

48. Einführung des Zusatzgeräts zum Tragesattel 23 für 10 cm Nb. W. 35.

Zum Verlasten des 10 cm Nb. W. 35 auf Tragtieren wird das Zusatzgerät zum Tragesattel 23 eingeführt.

Benennung: Zusatzgerät zum Tragesattel 23,
Satz für 10 cm Nb. W. 35,
Abkürzung: Zus. Ger. z. Tr.-Sattel 23, Satz
für 10 cm Nb. W. 35,
Kurzbenennung: ZG TrS 23 NbW 35,
Stoffgliederungsziffer: 46,
Gerätklasse: Ch,
Anforderungszeichen: 46 — 6114 Ch 800,
Anlage zur A. N. (Heer): Ch 5410,
Lochkartennummer:
046 — 6114 000 0000 1,
Druckvorschrift: D 1125/3 »10 cm Nb. W. 35
auf Tragtieren«.

Bis zur Aufnahme in die A. N. gilt das Gerät als überplanmäßig zugewiesen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 12. 42
— 82 a/b — In 9 (III b).

49. Versorgung des Heeres mit den für den täglichen Bedarf des Mannes erforderlichen Gebrauchsgegenständen.

Der Erlaß O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) vom 30. 9. 42 Az. — 62 m — 33 (VII d), bekanntgegeben in H. M. 42 S. 445 Nr. 866 ist wie folgt zu berichtigen:

1. S. 446 Abs 2 ist hinter »eingeschaltet ist« wie folgt zu ergänzen:

»Für diese Kantinen werden Haarschneidemaschinen, Mundwasser, Haarwasser, Köln. Wasser, Rasierwasser, Haaröl, Hautöl, Papiertaschentücher nicht zur Verfügung gestellt.«

2. Abs. 5 ist unter a wie folgt zu ergänzen:

»Schuhereme,	Farbstifte,
Federhalter,	Kämme,
Bleistifthüllen,	Stellspiegel,
Zigarettenmaschinen,	Kopierstifte,
Zahnseife,	Spielkarten.«
Bleistifte,	

3. Unter b) ist zu streichen:

»Zahnpulver,	Toilettenpapier
Bleistifte,	Federhalter,
Farbstifte,	Kopierstifte,
Stellspiegel,	Spielkarten.«
Bleistifthüllen,	

Zuzusetzen: »Zigarettenpapier,
Frühstücksbrettchen.«

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 12. 42
— 62 m — 33 (VII d).

50. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

Teil A

Art- nummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
29 (W)	Höh. Wehrm. Nachr. Führ. Wehrm. Nachr. Führ. v. 1. 10. 42 Ersatz für 1. 11. 41 mit Änderung der Bezeichnung
29a (W)	Höh. Wehrm. Nachr. Führ. Wehrm. Bfh. Norwegen v. 1. 11. 41 entfällt
33 (W)	Höh. Wehrm. Nachr. Führ. z. b. V. v. 1. 11. 41 entfällt
74 (W)	Abt. Wehrm. Qu. Fragen W. Bfh. Nor- wegen v. 1. 1. 43 Ersatz für 8. 3. 42 Behelf Keine K. A. N.
76	Auffrisch. Stb. Mitte v. 1. 1. 43 Ersatz für 25. 9. 42, Behelf
496	Battr. 27,4 cm Kan. (E) 592 (f) (3 Gesch.) v. 17. 12. 42 Behelf, Neuerscheinung
498	Battr. Siegfr. Kan. (E) (2 Gesch.) v. 17. 12. 42 Behelf, Neuerscheinung
702 F	Stb. Pi. Btls. (tmot) (bodstg.) v. 1. 1. 43 Ersatz für 22. 9. 42, Behelf
705	Stb. Br. Kol. Staff. v. 1. 1. 43 Ersatz für 10. 4. 42, Behelf
711 F	Pi. Kp. (bodstg.) v. 1. 1. 43 Ersatz für 22. 9. 42, Behelf
711c	Pi. Kp. c v. 1. 1. 43 Ersatz für 1. 11. 41
714 (Trop)	le. Pi. Kp. (mot) Trop. v. 1. 1. 43 Ersatz für 10. 10. 42, Behelf
721a	(T. E.) Führ. gem. Hochgeb. Kp. v. 1. 1. 43 Ersatz für 15. 6. 42, Behelf
725	(T. E.) Hochgeb. Pi. Zg. v. 1. 1. 43 Ersatz für 15. 6. 42, Behelf
730a	Sturmbootkdo. (mot) v. 1. 1. 43 Ersatz für 31. 5. 42, Behelf
731	Pi. Ldgs. Kp. v. 1. 1. 43 Ersatz für 26. 3. 42, Behelf
738	Geb. Br. Kol. »G« (gek.) v. 1. 1. 43 Ersatz für 10. 6. 42, Behelf
743c	le. Pi. Kol. v. 1. 1. 43 Ersatz für 1. 11. 41
749	Karr. Staff. v. 1. 1. 43 Ersatz für 23. 1. 42, Behelf
777a	Pi. Lag. v. 1. 1. 43 Ersatz für 15. 5. 42, Behelf Keine K. A. N.

Art- nummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
777b	A. Pi. Pk. Lappland v. 1. 1. 43 Ersatz für 31. 5. 42, Behelf Keine K. A. N.
816 (W)	Wehrm. Nachr. Kdtr. v. 1. 10. 42 Ersatz für 1. 3. 42
816 (W) Rußl.	Wehrm. Nachr. Kdtr. (Rußl.) v. 1. 3. 42 entfällt
816a (W) Kop.	Wehrm. Nachr. Kdtr. Kopenhagen v. 1. 3. 42 entfällt
1019a	Gru. Führ. Kw. Trsp. Kp. z. b. V. v. 1. 1. 43 Ersatz für 31. 10. 41, Behelf
1125 (gp.)	(T. E.) schw. Kan. Zg. (7,5 cm) v. 21. 12. 42 Behelf, Neuerscheinung
1148a	schw. Pz. Jäg. Kp. (7,5 oder 7,62 cm Pak) (Sfl.) v. 1. 12. 42 Ersatz für 15. 2. 42, Behelf, mit Än- derung der Bezeichnung*)
1176d	schw. Panz. Kp. d v. 15. 12. 42 Behelf, Ersatz für 15. 8. 42, Behelf
1185d	(T. E.) Panz. Werkst. Zg. d v. 15. 12. 42 Behelf, Neuerscheinung
1207	Kdr. Kps. Nachsch. Tr. Kdr. Panz. Gru. Nachsch. Tr. v. 1. 1. 43 Ersatz für 1. 3. 42 mit Änderung der Bezeichnung
1216 (K)	Stb. Nachsch. Btls. (K) v. 1. 1. 43 Ersatz für 15. 5. 42, Behelf
1216a (K)	Stb. Nachsch. Btls. B (K) v. 1. 1. 43 Ersatz für 15. 5. 42, Behelf
1248	Geb. Kw. Kol. (10 t) v. 1. 1. 43 Ersatz für 10. 6. 42, Behelf
1253 (K)	Nachsch. Kp. (K) v. 1. 1. 43 Ersatz für 15. 5. 42, Behelf
1253a (K)	Nachsch. Kp. B (K) v. 1. 1. 43 Ersatz für 15. 5. 42, Behelf
2027	Abw. Gru. Heer. Gru. v. 1. 1. 43 Ersatz für 15. 6. 42, Behelf mit Ände- rung der Bezeichnung
2028	Abw. Tr. A. Ob. Kdo. v. 1. 1. 43 Ersatz für 15. 6. 42, Behelf
2035	Feldgend. Kp. a (mot) v. 1. 1. 43 Ersatz für 10. 4. 42, Behelf
2208 (W)	Wehrm. Ortskdtr. Dnjepropetrowsk v. 1. 1. 43 Ersatz für 17. 3. 42
2215g	Frt. Leitst. Brindisi v. 1. 1. 43 Ersatz für 16. 4. 42, Behelf, keine K. A. N.

*) Es gelten bis auf weiteres Ausführung A der
K. St. N. 1148 a für Pz. Jäg. Abt. in Verbänden, Aus-
führung B für Heer. Pz. Jäg. Abt. Gerät wird ohne An-
forderung, je nach Anfall, aus der Fertigung zugewiesen.

Art- nummer	Bezeichnungen und Erläuterungen	Art- nummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
2221	Führ. Res. Heer. Gru. v. 1. 1. 43 Ersatz für 2. 5. 42, Behelf	10705	Stb. Pi. Lehrbtl. (s. F.) v. 1. 1. 43 Ersatz für 24. 1. 42, Behelf
2252	F. P. Luftgau-P. Amt v. 1. 1. 43 Ersatz für 7. 6. 41, Behelf	10725	Pi. Lehrkp. (s. F.) v. 1. 1. 43 Ersatz für 24. 1. 42, Behelf
4038	Stb. Stromsich. Rgts. v. 1. 1. 43 Ersatz für 15. 8. 42, Behelf	101019	Kw. Trsp. Lehrkp. v. 1. 1. 43 Ersatz für 10. 9. 41, Behelf
4039a	Stb. selbst. Stromsich. Btl. v. 1. 1. 43 Ersatz für 15. 8. 42, Behelf	Teil B	
4039b	Stb. Stromsich. Btl. v. 1. 1. 43 Ersatz für 15. 8. 42, Behelf	Lfd. Nr.	Art- nummer
4040c	Stromsich. Kp. v. 1. 1. 43 Ersatz für 15. 8. 42		Bezeichnung und Ergänzungen
4202	Kriegsgef. Pi. Btl. v. 1. 1. 43 Ersatz für 29. 11. 41, Behelf	544	19
4704	Hochs. Lehrkdo. (s. F.) v. 1. 1. 43 Ersatz für 15. 4. 42, Behelf		Kdr. Gen. und Bfh. in Serbien v. 30. 3. 42 Zusätzlich: 1 Gasabwehroffizier, St. Gr. »B«, 1 Unteroffizier, Schirrmeister (Ch), St. Gr. »O«, 1 Unteroffizier, Schreiber, St. Gr. »G«.
5005	Stellv. Gen. Kdo. (W. Kr. Kdo.) v. 1. 12. 42 Ersatz für 1. 3. 39, keine K. A. N.	545	27
5009	Gen. Kdo. Res. Kps. v. 1. 1. 43 Ersatz für 2. 9. 42, Behelf		Kdo. Sich. Div. v. 1. 3. 42 Zusätzlich: 1 Schirrmeister (K), St. Gr. »O«, 1 Schreiber für Ing. Offz. St. Gr. »G«.
6206	Kdr. Lehrg. Heer. Küst. Art. v. 1. 1. 43 Ersatz für 17. 4. 42, Behelf	546	80
6625	Kw. Trsp. Ausb. Kp. a v. 1. 1. 43 Ersatz für 10. 9. 41, Behelf, mit Ände- rung der Bezeichnung		Kdr. Gen. Sich. Tr. und Bfh. Heer. Geb. v. 1. 5. 42 Die Stelle des Funkmeisters wird in 1 Stelle für 1 Schirrmeister (F) St. Gr. »O« umgewandelt, wenn ein Nachr. Abt. Stb. unterstellt ist.
6627	Kw. Trsp. Ausb. Kp. b v. 1. 1. 43 Ersatz für 10. 9. 41, Behelf, mit Ände- rung der Bezeichnung	547	97
7712	Heer. Kraftf. Pk. (Industrie) v. 1. 1. 43 Ersatz für 31. 5. 42, Behelf		Stb. Insp. Wi. Straßen Trsp. Dienstes Ost v. 1. 8. 42 Zusätzlich: 1 Intendant St. Gr. »B«, 2 Beamte des gehob. Int. Dienstes St. Gr. »K«, 1 Uffz. Schreiber St. Gr. »G«, 1 Mann St. Gr. »M«, 1 San. Offz. Tr. Arzt (zugl. IVb) St. Gr. »B«, 1 San. Uffz. Schreiber St. Gr. »O«. Anm.: In K. A. N. bereits berück- sichtigt.
7745	Stb. Kw. Überführungsabt. z. b. V. v. 1. 1. 43 Ersatz für 3. 7. 42, Behelf	548	111(T)
7747	Kol. Stb. Kw. Überführungsabt. z. b. V. v. 1. 1. 43 Ersatz für 3. 7. 42, Behelf		Stb. Turk. Btl. Zusätzlich: zu a) deutsches Personal 2 Kompanieführer St. Gr. »K«, 1 Hauptfeldwebel für Stabskp. St. Gr. »O«, 5 Unteroffiziere als Zugführer St. Gr. »G«, 5 Pferdepfleger St. Gr. »M«; es entfallen aus a) deutsches Personal 1 Sanitätsuffz. St. Gr. »G«, 1 Mann für Verpflegung.
7751	Wehrm. Lag. bei Kfz. Firm. v. 1. 1. 43 Ersatz für 4. 8. 42, Behelf	549	406
7809	Kdt. Frt. Kriegsgef. Mannsch. Stammlag. v. 31. 1. 41 entfällt Dafür gilt 7805 v. 1. 8. 42		Stb. Art. Abt. (mot) v. 1. 11. 41 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 54 ist mit allen Angaben zu streichen.
8202	Art. Schule I v. 1. 1. 43 Ersatz für 25. 9. 42, Behelf, keine K. A. N.	550	446
8251	Geb. Art. Schießschule v. 1. 1. 43 Ersatz für 7. 7. 42, Behelf		Stu. Gesch. Battr. (mot) v. 1. 11. 41 Die Uffz. z. b. V. in den Zügen erhalten ein s. Krad. mit Beiwg. (bisher durch besonderen Krad. Fahrer gefahren.)
9550	Akad. höh. Int. Dienst v. 1. 12. 42 Neuerscheinung, keine K. A. N.		
9560	H. Verw. Schule v. 1. 12. 42 Neuerscheinung, keine K. A. N.		
10438	Vers. Battr. (mot Z) für Leichtgesch. v. 1. 1. 43 Ersatz für 3. 4. 41, Behelf		

Lfd. Nr.	Art.-nummer	Bezeichnung und Ergänzung	Lfd. Nr.	Art.-nummer	Bezeichnung und Ergänzung
551	493	Battr. K 5 (E) (2 Gesch.) v. 1. 3. 42 K. St. N. Seite c Zeile 16 ändere »Temperieranlage« in: »Temperierwagen (darunter 1 mit Kompressoranlage«)	556	1031	Tankholzkdo. v. 1. 8. 42 Zusätzlich: 1 gr. Feldküche (Beute) ohne Vorderwagen.
552	494	Battr. K 12 (E) (1 Gesch.) v. 1. 3. 42 K. St. N. Seite c Zeile 21 ändere »Temperieranlage« in: »Temperierwagen mit Kompressoranlage«.	557	1034	Lag. Landeseinw. Straßentrsp. Ost v. 1. 8. 42 Zusätzlich: 3 gr. Feldküchen (Beute) ohne Vorderwagen.
553	621	Stbs. Battr. (mot) Werf. Rgts. (mot) Stbs. Battr. (mot) schw. Werf. Rgts. (mot) v. 1. 11. 42 »An die Stelle der »kl. Fu. Tr. b (mot)« treten »kl. Fu. Tr. c (mot)«.	558	1606	Fstgs. Rückb. Kdo. v. 1. 2. 41 K. St. N.: An die Stelle des Beamten des gehob. techn. Dienstes (N) St. Gr. »K« tritt 1 Beamter des mittl. techn. Dienstes (Wallmeister), St. Gr. »Z«.
559	2503	Kdr. Ostleg. v. 1. 10. 42 1. Umbenennung in Kommando der Ostlegionen 2. Zusätzlich: zu A) 1) 1 Sanitätsoffizier St. Gr. »B« zu B) a) 1 Pferdewärter für 3 Offizierspferde (Legionär) 3 Reitpferde 3. Die Stelle eines Dolmetschers der Gruppe Verwaltung wird in eine Offiziersstelle St. Gr. »Z« umge- wandelt.	560	4006	Kdo. Inf. Div. (Besatzung) v. 1. 4. 42 Die Verfügung H. M. 42 Ziff. 497 lfde. Nr. 127 wird bezgl. Offizier und Mann für Kartenverwaltung auf- gehoben. Die Fußnote auf Seite a »1) Nur auf besonderen Befehl zu- ständig«, entfällt.
554	1009	Stbs. Abt. Straßentrsp. In. v. 1. 8. 42	561	4010	Kdr. Landesbaur. v. 1. 9. 42 zusätzlich: a) 1 Uffz. Bautechniker St. Gr. »G« 1 Schreiber St. Gr. »M«, wenn die Zahl der unterstellten Btl. 6 über- schreitet, und zwar für je an- gefangene 3 Btl. oder Einheiten in Stärke von 3 Btl.
	1017	Stbs. Abt. Straßentrsp. Gru. v. 1. 8. 42 Zusätzlich: je 1 Kfz. Instands. Staff. b bestehend aus: 1 Werkmeister, Beamter des mittl. techn. Dienstes (K), St. Gr. »Z« 1 Uffz., Vorhandwerker, Motoren- schlosser, St. Gr. »G« 3 Motorschlosser (2 zugl. 2. Kw. Fahrer), St. Gr. »M« 1 Motorschlosser für Krad, St. Gr. »M« 1 Schmied und Schweißer, St. Gr. »M« 1 Kraftradfahrer (s. Krad. m. Beiwg.) (zugl. Gerätw. u. Schreiber), St. Gr. »M« 4 Kraftwagenfahrer (2 f. Pkw., 2 f. Lkw.) (1 zugl. Elektriker, 1 zugl. Motorschchl.), St. Gr. »M« 1 le. Pkw. 1 kl. Instands. Kw. (Kfz. 2/40) 1 m. gl. Lkw., offen, f. Kw. Instands. Gerät 1 m. gl. Lkw., offen, f. Ers. Teile, Werkzeuge u. Abschleppgerät 1 Anh. (1achs.) f. Abschlepp. Zwecke (Sd. Anh. 14) Anm.: In K. A. N. bereits berück- sichtigt.			b) 1 Ord. Offz. St. Gr. »Z« 1 Schreiber St. Gr. »M«, wenn die Zahl der unterstellten Btl. 12 überschreitet, für je 12 Btl. oder Einheiten in einer Gesamtstärke von 12 Btl.
			562	4095	Stb. Landesbaubtl. 1. 4. 42 Zusätzlich: 3 Fernsprecher St. Gr. »M« außerdem: für je 2 unterstellte Kp. über 4 1 weiterer Schreiber St. Gr. »M«
			563	5009	Gen. Kdo. Res. Kps. 2. 9. 42 zusätzlich: zu Ib: 1 Feuerwerker St. Gr. »O«
			564	5080	Gru. Führ. Genes. Stammkp., Marschkp. v. 1. 9. 42 Als Marschkp. entfallen die 3 Schreiber in Ausbildung.
			565	6199	Pfd. Pk. für Heer. Vollblutpfd. v. 1. 9. 41 Zusätzlich: 4 Berittführer St. Gr. »G«, 47 Pferdepfleger St. Gr. »M«.
			566	6705	Wehrgeol. Lehr. -u. Ger. St. v. 1. 4. 42 Zusätzlich: 30 Stellen für Lehrgangsteilnehmer.

Lfd. Nr.	Art.-nummer	Bezeichnung und Ergänzung
567	7805	Kdt. Kriegsgef. Mannsch. Stammlag. v. 1. 8. 42 Füge ein unter Anmerkungen Ziffer 5) hinter 5 Offiziere (St. Gr. »Z«): »davon 1 W. Pr.-Beauftragter«.
568	8103	Ausb. Lehrg. Schule Schn. Tr. Krampnitz v. 28. 4. 41 Die Stellengruppe des Leiters wird in »R« umgewandelt.

Ergänzungen zu den Veränderungslisten

(O. K. H. Chef H Rüst u. BdE Nr. 4500/42 geh.)

1. Veränderungsliste Nr. 6

Art.-nummer	Gesperrte Stellen
701	a) nachzutragen bei Einheit Nr. Stb. Pi. Rgts. (mot) v. 1. 11. 41 1 Regimentsingenieur (Offz. Ing.) 1 Schreiber 1 Zeichner 1 Krafttradfahrer mit m. Krad.
783	b) neu einzusetzen bei Einheit Nr. Nachr. Zg. (mot) v. 1. 11. 41 Stb. Pi. Rgts. (mot) 1 Zugführer
2041	Ob. Baustb. v. 1. 3. 42 1 Sachbearbeiter (Abw., Nachr., geist. Betreuung) 1 Mitarbeiter, Beamter des gehob. techn. Dienstes (K) 1 Hilfsarzt 1 Sanitätsunteroffizier 1 Kommandant des Stabsquartiers 1 Unteroffizier für Gerät und Gepäck 2 Ordonnanzen 5 Kraftwagenbeifahrer Die Gruppen Intendant (IVa) und Justizbeamter (III) stehen als Einzel- gruppen nur auf besonderen Befehl zu.
2042	Kdr. Baur. v. 1. 11. 41 1 Offizier z. b. V. (zugl. Nachschub- offizier für Baustoffe und Gerät) 1 Offizier der Inf. (M. G. und Gasoffz.) 1 Unteroffizier, Techniker 1 Mann. Vermessungsgelhilfe 1 Radfahrer 2 Ordonnanzen 1 Führer der Nachrichtenstaffel

2. Veränderungsliste Nr. 7

854a	Fsp. Betr. Kp. g (mot) v. 25. 4. 42 ändere 3 Unteroffiziere z. b. V. in: »2«.
------	---

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 1. 43
— 10949/42 — AHA V.

51. Waffentechnische D-Vorschriften.

A. Das Heereswaffenamt — Wa Z 4 — hat ver- sandt:

D-Nr.	Benennung der Vorschrift
1. 186 N. f. D.	Die 5 cm Kampfwagenkanone in Be- helfssockellafette. Gerätbeschreibung 5. 9. 42
1561/1+	Vom 1. 10. 42

Die D 186 ist auch »Zum Einlegen in das
Gerät« bestimmt. Der hierzu benötigte Bedarf
ist beim Heeres-Zeugamt Naumburg/Saale an-
zufordern.

2. Deckblätter

Deckbl.-Nr.	zur D-Nr.
94—97 1 u. 2	D 60/1+ D 241 (N. f. D.)

B. Beim Heereswaffenamt — Wa Z 4 — sind er- schienen:

D-Nr.	Benennung der Vorschrift
1. 420/167a N. f. D.	Anfertigen der Munition der 8,8 cm Kw K 36 Teil a 9. 11. 42
652/26 N. f. D.	Panzerkampfwagen III Ausführung H bis L Gerätbeschreibung und Be- dienungsanweisung zum Fahrge- stell 1. 11. 42
2. 782 N. f. D.	Der Summer-Telegraph 40 (Sutel 40) 10. 11. 42
1091/5 N. f. D.	Merkblatt zur Bedienung des Kabel- spürgerätes 1. 11. 42

Verteilung erfolgt durch die Feldvorschriften-
stellen bzw. durch die Stellv. Gen. Kdos.

Die Vorschriften zu 2. sind auch »Zum Ein-
legen in das Gerät« bestimmt. Der hierzu be-
nötigte Bedarf ist beim Heeres-Zeugamt (Nachr.),
Berlin-Schöneberg, Naumannstr. 33, anzufordern.

3. Nachträge und Deckblätter

Nachtrag	zur D-Nr.
4.	D 1 (N. f. D.)
5.	D 1 (N. f. D.)
4.	D 1/1+
Deckbl. 14—18	D 435/1 (N. f. D.)

An das Ersatzheer werden die Nachträge und
Deckblätter durch die Stellv. Gen. Kdos. verteilt.
Durch das Feldheer sind sie bei der zuständigen
Feldvorschriftenstelle bzw. beim zuständigen
Stellv. Gen. Kdo. anzufordern.

C. Berichtigung

Die D 164/1 (N. f. D.) erhält die Nummer D 164/1a.
Auf dem Umschlag und der Titelseite ändere:
»D 164/1« in: D 164/1a.

D. Es treten außer Kraft:

D 98/1 + bis /8 + — Waffen des Auslandes
Teil 1—8 vom 1. 2. 37

D 111/1 (N. f. D.) — Panzerabwehrbüchse 38 mit
Übungslauf und Platz-
patronengerät. Beschrei-
bung mit Handhabungs-
und Handlungsanlei-
tung vom 25. 4. 40

D 111/2 (N. f. D.) — Panzerabwehrbüchse 38 mit
Lauf 318. Beschreibung
mit Handhabungs- und
Handlungsanleitung
vom 25. 4. 40

D 111/3 (N. f. D.) — Panzerabwehrbüchse 38 mit
Lauf 318. Liste der Teile
für die Anforderung bei
den Heeres-Zugämtern
vom 13. 12. 39

D 112/1 (N. f. D.) — Panzerabwehrbüchse 39.
Beschreibung, Hand-
habungs- und Behand-
lungsanleitung
vom 16. 2. 40

D 112/2 (N. f. D.) — Panzerabwehrbüchse 39.
Liste der Teile
vom 9. 10. 40

D 1561/1+ von 1939.

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind unter Be-
achtung der hierfür gegebenen Bestimmungen zu
vernichten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 12. 42
— 89b 0010a — Wa Z 4 (V 2b).

52. Änderung von Druckvorschriften.

A.

In der H. Dv. 210/2d »Die schwere Werfer-
batterie (mot.)« und in den Merkblättern im An-
hang 2 zur H. Dv. 1a:

Seite 30 lfd. Nr. 7

OKH/GenStdH/Gen d Nbl Tr b Ob d H (II)
Az. 72 g 10 Nr. 300/41
N. f. D.

»Das schwere Wurfgerät am m. gp. Zgkw.«

Seite 30 lfd. Nr. 6

OKH/GenStdH/Gen d Nbl Tr b Ob d H (II)
Az. 34d Nr. 500/41
N. f. D.

»Einsatz des schweren Wurfgeräts bei der
Nebeltruppe« und

Seite 51 b lfd. Nr. 32

OKH (Ch H Rüst u. BdE) Nr. 1958/41

AHA/In 9 Ia/1

N. f. D.

»Merkblatt — Richtlinien für das Mit-
führen des schweren Wurfgeräts«

ist durchlaufend die Bezeichnung

»Glühzündstück (e)«

zu streichen und dafür

»Steckzünder«

zu setzen.

Deckblattausgabe erfolgt nicht.

Die Berichtigung der entsprechenden Schußtafeln
und Gerätvorschriften wird durch Wa A —
Wa Prüf II beantragt.

O. K. H., 10. 12. 42

82a/b 17

2016/42

Gen St d H/Gen d Nbl Tr b Ob d H (III).

B.

D 546/2 v. 1. 7. 42.

Seite 5, Absatz B, Nr. 7 muß lauten:

Der Fm W 41 feuert bis zu 12 Einzelstößen
von 20 bis 25 m Reichweite.

Seite 9, Absatz F, III a, Nr. 35 muß lauten:

Füllen des Ölbehälters bis zum Überlaufen.
Hierzu Ölpumpe und Fülltrichter ver-
wenden;

unter III b Nr. 36 streiche in der 1. Zeile:
»Nicht mehr!«

Deckblattausgabe erfolgt nicht.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 12. 42
— 89 — Wa Z 4 (III).

53. Ausgabe von Luftwaffenvorschriften.

An die in Frage kommenden Dienststellen kommt
zur Ausgabe:

A.

L. Dv. 760 Richtlinien für die Durchführung
des Luftschutzes der Reichsauto-
bahnen. Vom 15. 6. 42

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 12. 42
— 89a/b — AHA V/H Dv (VII).

B.

D (Luft) T. 1707 Schlitten für 2 cm Flak. Be-
schreibung und Beladung.
Vom 30. 9. 42

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 12. 42
— 89a/b — AHA V/H Dv (VII).

54. Ausgabe von Deckblättern.

1. Deckblatt Nr. 4 bis 6 Schußtafel f. d. 8 cm
zur H. Dv. 119/101 F. K. M. 30 (t)
— N. f. D. — Vom Juni 41
2. Deckblatt Nr. 1 bis 14 Schußtafel f. d. le. F.
zur H. Dv. 119/156 H. 18 (Mündungs-
— N. f. D. — bremsen)
Vom März 42
3. Sonderdeckblatt Nr. 16 Schußtafel f. d. s.
bis 22 zur H. Dv. 119/411 10 cm K. 18
— N. f. D. — Vom Juni 42
4. Deckblatt Nr. 1 bis 4 Schußtafel f. d. 10 cm
zur H. Dv. 119/422 le. F. H. 30 (t)
— N. f. D. — Vom Aug. 41
5. Deckblatt Nr. 1 bis 4 Schußtafel f. d. 10 cm
zur H. Dv. 119/425 le. F. H. 14/19 (t)
— N. f. D. — [mit Granaten 21 (t)]
Vom Aug. 41
6. Deckblatt Nr. 1 bis 4 Schußtafel f. d. 10 cm
zur H. Dv. 119/426 le. F. H. 14/19 (t)
— N. f. D. — [mit Granaten 15 (t)]
Vom Aug. 41
7. Deckblatt Nr. 1 bis 4 Schußtafel f. d. 15 cm
zur H. Dv. 119/506 H. 25 (t)
— N. f. D. — Vom Aug. 41
8. Deckblatt Nr. 1 bis 5 Schußtafel f. d. s. F.
zur H. Dv. 119/507 H. 25 (t)
— N. f. D. — Vom März 41
9. Deckblatt Nr. 1 bis 5 Schußtafel f. d. kz.
zur H. Dv. 119/553 21 cm Mrs. (t) [Mu-
— N. f. D. — nition (t)]
Vom Okt. 40
10. Deckblatt Nr. 2 bis 4 Geheim!
zur H. Dv. g. 119/684 Vorläufige Schuß-
— Vorläufig — tafel f. d. Gerät 040
Vom März 41

Die Deckblätter sind nur mit genauer An-
gabe der Prüfnummern der vorhandenen Vor-
schriften anzufordern.
11. Deckblatt Nr. 1 und 2 Geheim!
zur H. Dv. g. 119/686 Vorläufige Schuß-
— Vorläufig — tafel f. d. Gerät 040
mit der leichten
Betongranate
Vom März 42

Die Deckblätter sind nur mit genauer An-
gabe der Prüfnummern der vorhandenen Vor-
schriften anzufordern.
12. Deckblatt Nr. 2 zur Vorl. Schußtafel f. d.
H. Dv. 119/943 5 cm Gr. W. 205/3
Vorl. — N. f. D. — (r) Vom Juli 42
13. Anhang I — Ausbildungsanweisung für eine
Werferbatterie mit 21 cm Ne-
belwerfer 42
zur H. Dv. 210/2b A. V. Nbl. Heft 2b
— N. f. D. — (Entw.). Die Wer-
ferbatt. (mot)
Vom 15. 2. 42
14. Deckblatt Nr. 52 zur Vorentwurf. Der Auf-
H. Dv. 402 (L. Dv. 2/4) klärungsflieger
— N. f. D. — (Land) (Teil 4.
Durchführung der
Luftaufklärung
Vom 25. 7. 39

15. Deckblatt Nr. 1 und Ausbildungsvor-
Deckblatt Nr. 2 bis 5 schrift für die Flak-
zur L. Dv. 400/4d artillerie (A. V.
— N. f. D. — Flak). Heft 4 d:
Entwurf. Ausbil-
dungsam Aufnahme-
und Auswertegerät
Vom Nov. 40

16. Deckblatt Nr. 20 zur 3,7 cm Flak 18 —
L. Dv. 427/1 Waffe — Beschrei-
bung, Wirkungs-
weise und Behand-
lung. Von 1936

Die Deckblätter sowie der Anhang sind in der H. Dv. 1a bzw. H. Dv. g. 1 sowie in der L. Dv. 1/1 bei den betreffenden Vorschriften handschriftlich einzutragen.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 1 bis 12 sind anzufordern:

1. vom Feldheer:
 - a) von den Stäben bei den Feldvorschriftenstellen (FVSt.);
 - b) von den Batterien (zum Einlegen ins Gerät) beim zuständigen Versorgungsbezirk;
2. vom Ersatzheer:
 - a) von den Stäben bei den stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.) — VVSt. —;
 - b) von den Batterien (zum Einlegen ins Gerät) beim Heeres-Zeugamt Spandau.

Die sollmäßige Verteilung des Anhangs zu lfd. Nr. 13 erfolgt

- a) beim Feldheer durch die zuständigen Feldvorschriftenstellen (FVSt.);
- b) beim Ersatzheer durch die Vorschriftenverwaltungsstellen (VVSt.).

Darüber hinausgehender Bedarf ist gemäß „Merkblatt über Anfordern, Verwalten und Behandeln von Heeresvorschriften“ vom 1. 1. 1942 bei den obengenannten Dienststellen anzufordern.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 14, 15 und 16 wurden an die in Frage kommenden Dienststellen usw. unmittelbar übersandt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 12. 42
— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

55. Ungültigkeitserklärung einer Marinedruckvorschrift.

Infolge Abänderung einer Reihe von taktischen Zeichen wird die M. Dv Nr. 89 „Muster für taktische Zeichen der Kriegsmarine“ Ausgabe 1935 für ungültig erklärt. Die Vorschrift ist unter Beachtung der gegebenen Bestimmungen zu vernichten.

Die Neuherausgabe der Vorschrift erfolgt später.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 12. 42
— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).